

STAATSARCHIV HAMBURG

314 -15 Oberfinanzpräsident
Abl. 1998

K 35

K 35

Kahn, Margarethe geb. Fischer
geb. 23.5.92

(K)

Darlehnsakte

Darlehn bezahlt -

B. u. F. III/2 4571 - Bl. 131 u. 146

A. Darl. Akte - Bl. 16

K 35

3

17. NOV. 1952

Oberfinanzdirektion Hamburg

Hamburg, den 13. Nov. 1952

953/38 - F. Ausw.
Dr. Ro.

An
BV 43 Reg.

Betr: RE-Sache Margarethe K a h n, geb. Ascher,
früher Hamburg 20, Eppendorferlandstr. 42
Bezug: Dort. Schr. v. 6.11.52 - K 35 - BV - 43 Reg.

Über Personalien und Vermögensverhältnisse
s. Kurzbericht vom 28.9.1949.

Laut Ablieferungsbescheinigung Nr. 1500 der
Öffentl. Ankaufsstelle Bäckerbreitergang vom 24.3.1939 *off. 16.11.52*
wurden nachstehende Gegenstände abgeliefert: *8.*

Goldsachen:

	2 Broschen	<i>Gold</i> 19.- x 6	114.-	
	3 Ringe	<i>Brill.</i> 40.-		
	1 Tuchnadel	<i>schwarz</i> 21.- x 7	147.-	261.-
<i>Abgeliefert von</i>	1 schadh. Kettenarmband mit zus. Perlen,			36.-
<i>Sigmund Israel Kahn</i>	farbigen Steinen u. Brillanten			225.-
<i>S. 3. 78 Speyer</i>	= zus. 19 g			
<i>Meldedean</i>	1 tls. gold. Medaillon			

Der Ankaufserlös betrug brutto RM 40.--
netto RM 36.--

Ausser über versilberten Gegenständen liegt hier ein Taxat über eine grössere Anzahl Silbergegenstände lt. Anlage vor. Ob eine Ausfuhrgenehmigung hinsichtlich dieser Sachen erteilt wurde, ist aus der Akte nicht zu entnehmen. Es wurde lediglich, soweit hier bekannt, die Mitnahmegenehmigung für eine Anzahl unechter und teilweise wertloser Gegenstände ermittelt.

Folgende Gegenstände aus Edelmetall durften mit Genehmigung der Devisenstelle vom 28.3.40 mitgenommen werden:

1 Brennschere, vorne Stahl, und	
3 Manicureteile	zus. 35 g
4 dto.	
2 Bürstenbeschläge	" 80 g
1 Schuhknöpfer	5 g
1 Nagelpolierer	
1 Schuhanzieher	
1 Flacon m. Silber	
1 Collierkette	
1 Brosche	40 g
1 Haarbürste	40 g
3 kl. Körbchen	39 g
1 kl. Dose und 1 Deckel	39 g
1 Konfektschälchen	38 g

4 Aschbecher		
1 Anspitzer, innen unecht		zus. 80 g
1 Gliederkette		38 g
1 Spiegel m. Bild	}	40 g
1 Anhänger		
1 Brosche		40 g
1 Dosendeckel und		
1 kl. Körbchen		38 g
1 Dosendeckel und		
1 Puderdose sowie		
1 Nagelpolierer		40 g
	=	<u>592 g</u>

Ausserdem dürfte die Genehmigung zur Mitnahme von

- 6 silb. Esslöffeln
- 6 " Gabeln
- 6 " Messern
- 6 " Teelöffeln

erteilt worden sein, allerdings fehlt in der Akte der Genehmigungsvermerk der Devisenstelle.

Ferner bestand lt. Depotbestätigung von M.M. Warburg & Co. vom 23.3.39 ein Schmuckdepot bei der genannten Bank; es wird darin bestätigt, dass ein Koffer angeblich enthaltend ablieferungspflichtige Schmuck- und Silbersachen sich in einem dort befindlichen Schmuckdepot, über das nur mit Genehmigung der Devisenstelle Hamburg verfügt werden konnte, befunden haben. Die beabsichtigte Einlösung von Schmucksachen in Devisen ist anscheinend nicht erfolgt.

Nach einem Aktenvermerk vom 17.8.1940 soll das Schmuckdepot bei Warburg an eine Öffentl. Ankaufsstelle abgeliefert worden sein.

Die im Kurzbericht vom 28.9.1949 unter Nr. 12 angegebenen Zahlen haben sich etwas verändert. Die ausstehende Forderung der Fa. Hamacher betrug laut Berichtungsschreiben der genannten Firma vom 1.9.1941 nicht RM 110,00, sondern RM 112.45 und der Restbetrag, der auf das Sperrkonto bei Warburg überwiesen werden sollte, nicht RM 55.60, sondern RM 53.25

Für den Fall, dass weitere Aufschlüsse erforderlich sind, werden die beiden Akten 953/38 und Ausw. Akte mit der Bitte um baldige Rückgabe mitgesandt.

Im Auftrag

(Dr. Rocke)

lagen.

Eppendor
wie nach

Pos. 1
2
3
4
5

11. Februar

9

Transp. RM: 359.90

4

Pos. 37. 4 Salzlöffel 2,50
 38. 3 Serviettenringe 1,50
 39. 2 kl. do. 2,--
 40. 1 Kinderbesteck becher 3,50
 41. Die mir von Frau M. K a h n , H a m b u r g ,
 Eppendorferlandstr. 42 I., vorgelegten Gegenstände schätze ich
 wie nachstehend verzeichnet: 2,90
 43. 3 kl. Döschen 1,--
 44. 3,--
 47. 7,--

Silbergegenstände .

Pos.	1.	1	Suppenlöffel	RM:	10.00
2.	1	Spargelheber gefüllt	"	2.00	
3.	1	Gemüselöffel	"	5.50	
4.	1	Eisheber	"	4.00	
5.	1	Tortenheber	"	4.00	
6.	1	do. defekt	"	3.00	
7.	1	do. vorne Stahl	"	80.00	
8.	12	Essforken	"	36.00	
9.	12	Esslöffel	"	36.00	
10.	12	Essmesser	"	14.00	
11.	12	Dessertmesser	"	8.00	
12.	12	Dessertforken	"	20.00	
13.	12	Moccalöffel	"	6.00	
14.	6	Kaffeelöffel	"	6.00	
15.	6	Eislöffel	"	6.00	
16.	12	Dessertlöffel	"	20.00	
17.	1	Teelöffel & 1 Breischieber	"	2.00	
18.	1	Saucenlöffel	"	3.00	
19.	1	Zuckerzange	"	1.00	
20.	1	Beleggabel, vorn Stahl	"	50.00	
21.	1	Käsebesteck	"	1.00	
22.	6	Obstgabeln	"	10.00	
23.	6	Obstmesser	"	10.00	
24.	1	Salatbesteck, vorn Horn	"	2.00	
25.	1	Fischvorlegebesteck	"	10.00	
26.	12	Fischmesser	"	30.00	
27.	18	Fischgabeln	"	45.00	
28.	6	Kuchmesser	"	8.00	
29.	6	kl. Konfektkörbchen	"	10.00	
30.	1	Brotkorb	"	12.00	
31.	3	Buttergabeln	"	1.80	
32.	3	Konfektgabeln	"	1.80	
33.	1	Bowlenlöffel	"	10.00	
34.	1	Brotgabel	"	2.50	
35.	6	Obstmesser	"	10.00	
36.	4	Salzfässer	"	8.00	

Transp. RM: 359.90

Betr.: Frau M. K a h n , H a m b u r g , Eppendorferlandstr.42 I.

Transp.RM: 359.90

Pos. 37.	4	Salzlöffel	RM: -	.50
38.	3	Serviettenringe	RM: 2,	50
39.	2	kl. do.	RM: -	.50
40.	1	Kinderbesteck becher	RM: 2.	—
41.	7	kl. Manicuregegenstände vorn Stahl	RM: 3,	50
42.	7	defekt do.	RM: 2.	—
43.	3	alte Bürsten	RM: 3.	—
44.	1	Krumenbürste	RM: 2,	50
45.	3	kl. Döschen	RM: 9.	—
46.	1	Flakon	RM: 1.	—
47.	10	Moccalöffel	RM: 5.	—
48.	2	defekte Deckel	RM: 7.	—
49.	1	Spiegel	RM: 4.	—

Oberfl. 5210
5205

An Bankhaus
Königsplatz, Hamburg
Schmucksachen

Gelesen
Abgesandt RM: 402.40

Betr.: Wiedergutmachungsangelegenheit

Pos. 50.	1	kl. gold. Brosche mit Perlen	RM: 4.	—
51.	1	do. mit Koralle	RM: 2.	—
52.	1	Granatbrosche	RM: -	.50
53.	1	gold. Ring m. 2 kl. Diamanten & 1 rot. Stein	RM: 15.	—
54.	1	gold. Kinderring & 1 Nadel	RM: 2.	—
55.	1	Double Medaillen	RM: -	.50
56.	2	dünne gold. Ketten Armbänder	RM: 5.	—
57.	1	gold. Kinderring	RM: 1,	20
58.	1	dünne Kette mit Kugel	RM: 2.	—
59.	1	Karten mit unechtem Schmuck	RM: -	—

Frau
Fräulein
früher
hat
Konten
des Re
unter
Schlung
sind

Im Auftrag

total RM: 434.60

Sachverständiger Taxator.

J. G. Clasen
Hamburg 11
Kl. Johannisstr. 2

Dr. Carl Stumme
E. Kahle

Rechtsanwälte
Hamburg 36, Neuer Wall 57
Fernruf: 24 25 51/52
Bankkonto: Vereinsbank in Hamburg
Postscheckkonto: Hamburg 395 03
beides unter Dr. Carl Stumme



Hamburg, den 17. Februar 1953.

Wiedergutmachungsamt beim Landgericht

in H a m b u r g .

III Z. 4971.

In der Rückerstattungssache

gegen

Oberfinanzdirektion

Frau Margarete K a h n
geb. Ascher
(RAe. Dr. Stumme & E. Kahle)

Ich überreiche anbei Fotokopie der Aufstellung, die Antragstellerin am 24. Februar 1939 dem Oberfinanzpräsidenten Hamburg, Devisenstelle, eingereicht hat mit der Bitte, ihr zu gestatten, dieses Umzugsgut mitzunehmen. Es wird weiter beigefügt eine Abschrift dieser Fotokopie für Antragsgegnerin. Der Lift ist nicht zur Abschiebung gekommen, sondern die Gegenstände sind versteigert worden und der Gegenwert ist eingezogen offenbar auf Grund der 11. Durchführungs-Verordnung zum Reichsbürgergesetz. Von dem in der Anlage aufgeführten Umzugsgut hat Antragstellerin aus dem Lift mit-

- 10 Grammophonplatten,
- 2 Handtücher,
- 5 Handkoffer,
- einige Schulbücher.

Antragstellerin schätzt den Wert dieser Sachen mit RM. 40.000.--. Es wird dazu bemerkt, dass Antragstellerin eingerichtet war von der Innenarchitektenfirma Clavier, Harvestehuderweg, einem besonders bekannten und renommierten Unternehmen für Inneneinrichtung, das nur beste Qualitäten verwandte. Antragstellerin wohnte Rondeel 41. Der Wert ist also mit rund RM. 40.000.-- gewiss nicht zu hoch bewertet. Zum Beweise dafür, dass die Einrichtung und auch die Kleidungsstücke der Antragstellerin recht wertvoll waren und sich in bestem Zustande befanden, wird Bezug genommen auf das

Zeugnis der Witwe E. A c k e r m a n n ,
Hamburg, Woldsenweg 14.

Antragstellerin hat weiter vor ihrer Ausreise verkauft:

Oelgemälde im Werte von RM. 1.000.--, wofür sie RM. 300.--

erhalten hat,
1 vom Innenarchitekten Clavier

bezogene Zimmereinrichtung
RM. 20.000.--, wofür sie RM. 3000.--

im Werte von
erhalten hat,

RM. 21.000.--

RM. 3300.--

*keine Zeit-
rechnung durch
das DR.*

da. Krup

K. C. 3.

120

Übertrag: RM. 21.000.--
 2 Ringe im Werte von " RM. 3.300.--
 plus " 700.--
 375.--, für die sie 300.--
 bzw. 100.--
 bekommen hat,
 1 Perlenkette, bestehend aus
 86 gleichen Perlen im Werte
 von mindestens " 3.000.--, wofür sie 500.--
 bekommen hat,
 3 Armbänder im Werte von " 150.--,
 " 400.--
 und " 80.--, für die sie 50.--,
 bzw. 100.--
 bzw. 50.--
 bekommen hat und
 1 Goldtasche mit Platin,
 Rubinen und Perlen besetzt
 im Werte von " 520.--, für die sie 100.--
 bekommen hat. RM. 26.225.--. RM. 4.500.--.

Es handelt sich also um Werte von RM. 26.225.--, wofür sie
 bezahlt bekommen hat RM. 4.500.--, so dass ihr pro Saldo Werte
 von RM. 21.725.-- entzogen sind.

Der Antragstellerin ist es beim besten Willen nicht mehr
 möglich, heute festzustellen, wer diese Gegenstände gekauft hat.
 Da der Verkauf erfolgt ist, weil Antragstellerin als Jüdin auswan-
 dern musste, liegt auch insoweit eine Entziehung vor, für die die
 Antragsgegnerin entschädigungspflichtig ist. Da die entzogenen
 Gegenstände nicht zurückgegeben werden können angesichts der Tatsa-
 che, dass Antragstellerin nicht mehr weiss, an wen sie sie verkauft
 hat, ist Antragsgegnerin auf Grund von Art. 26 Abs. 2 schadenser-
 satzpflichtig.

Die Kammer hat in der Sache Ernestine Kimmelstiel gegen
 Deutsches Reich, Aktenzeichen: WiK. 799/50, durch Beschluss vom
 21. Juli 1951 in einem gleichgelagerten Fall festgestellt, dass
 dann, wenn die Ersterer von Sachen, die infolge Auswanderung haben
 verkauft werden müssen, nicht mehr feststellbar sind oder die Ver-
 folgung der Ansprüche gegen diese geringe Erfolgsaussichten bieten,
 dann das Reich entschädigungspflichtig sei. Eine Abschrift dieser
 Entscheidung wird beigelegt.

St.Ke.
 Vergütungsausschuss
 Hamburg
 Justizgebäude (1. Stock)
 Zimmer 837 a

Oberfinanzdirektion Hamburg
 DV u. EA
 Az.:
 Eing.: 28. FEB. 1953
 Schgeb.: BE 41/1114

Der Rechtsanwalt:
 gez. Stamme Dr.
 für richtige Abschrift
 2. MRZ. 1953
 Der Rechtsanwalt

An die Oberfinanzdirektion Hamburg
 Hamburg 13, Hartungstrasse Nr. 5,
 (Aktenzeichen: K 35 - BV - 414)
 zur Stellungnahme übersandt.
 Aktenzeichen: III/Z 4971.

Hamburg, den 27. Februar 1953/Schn.
 Auf Anordnung:
 Justizangestellter

Landgericht Hamburg
Oberfinanzdirektion Hamburg
Wiedergutmachungskammer

K 35 - BV 414 -

(24a) Hamburg
Hamburg 13, den 22. August 1953
Postanschrift: Hartungstr. 5
Büro Wiedergutmachung
Hamburg 13, Magdalenenstr. 64a
Tel. : 34 10 04

An das 3 4971
Landgericht Hamburg
- 1. Wiedergutmachungskammer -
H a m b u r g 36
Sievekingplatz

In der Rückerstattungssache

Landgericht

- 1. Wik 188/53 -

III/Z 4971 -

Wiedergutmachungskammer

K a h n

(RAe. Dr. Stumme u. E. Kahle)

./.

Deutsches Reich

(OFD Hamburg)

geht betr.

1 Lift, 1 Oelgemälde und Silbersachen

aus einem Bericht der Devisenstelle hervor, daß das Umzugsgut zunächst bei der Speditionsfirma Harry W. Hamacher eingelagert war. Die Firma hat einige Kisten mit Hausrat versteigern lassen. Der Erlös von 165,70 RM wurde in der Weise aufgeteilt, daß die Speditionsfirma für außenstehende Forderung 112,45 RM erhielt und der Restbetrag von 53,25 RM auf das Sperrkonto bei dem Bankhaus Warburg & Co. überwiesen wurde.

Über das Oelgemälde hat der Antragsgegner zunächst nichts feststellen können. Es wird um weitere Einzelheiten gebeten.

Die Silbersachen sind, soweit sie zur Ablieferung kamen, bereits im Schriftsatz des Antragsgegners vom 17.12.1952 behandelt worden. Die Angabe, daß es sich um Silbersachen für 36 Personen gehandelt hat, deckt sich nicht mit den vor dem Krieg abgegebenen Erklärungen.

Im übrigen muß auf die Anlagen zum Antrag III/Z 4971 vom 28. 10.1952 hingewiesen werden. Danach wurden unter Zwang verkauft und Erlöse erzielt für Möbel, Silber-, Gold- und Schmucksachen. Hieraus wird entnommen, daß die Möbel etc. selbst verkauft wurden. Die Antragstellerin möge zu ihren eigenen Angaben Stellung nehmen.

Im Auftrag

beglaubigt:

gez.



Kahn

(Sillem)

Kanzleiangestellte

Perweis dt. 119/120

DR. CARL STUMME
EGON KAHLE

Rechtsanwälte

beim Hanseatischen Oberlandesgericht
Land- und Amtsgericht Hamburg

Telefon: 344551/52

Bankkonto: Vereinsbank in Hamburg
Postsparkonto: Hamburg Nr. 395 05
Wir bitten Besprechungen vorher zu verabreden
Regelmäßige Sprechstunden 15-17 Uhr
Sonnabend Büroschluß 13 Uhr

(24a) HAMBURG 36 den 25. Nov. 1953.
Neuer Wall 57

An den

Herrn Oberfinanzpräsidenten Hamburg,
Vermögensverwertungsstelle,
EV u. EA

Az: 414
Ang: 27. NOV. 1953

Sachgeb.: B444 Anl.: 11

H a m b u r g .

Magdalenenstrasse.
DEZ. 1953

Ich bin von Frau Margaret K a h n geb. Ascher, jetzt New York, einer früher in Hamburg wohnenden Volljüdin, mit Erledigung ihrer Entschädigungsansprüche bzw. Rückerstattungsansprüche beauftragt worden. Frau Kahn hatte vor ihrer Auswanderung ihre Möbel verpackt in "9 Trunks" und "2Ruge", also 11 Kolli. Es ist festgestellt, dass 9 Stücke, nämlich 5 grosse Koffer, 1 Handkoffer, 1 Hutkoffer, 1 Ballen (Teppich) und 1 Paket, auf Weisung der Gestapo am 4. und 5. Mai 1943 versteigert worden sind. Die Versteigerung hat einen Erlös von RM. 8.255.60 erbracht. Frau Kahn behauptet aber, daß es sich nicht um 9 Stücke, sondern um 11 Stücke gehandelt hat und weiter, dass sie auch Möbel in einen Liftvan verpackt habe. Dieser Liftvan sei nach den ihr gewordenen Nachrichten ebenfalls auf Weisung der Gestapo versteigert worden. In diesem Liftvan hätten sich die in der Anlage aufgeführten Gegenstände befunden. Die Versteigerung der vorgenannten 9 Stücke ist nach Mitteilung des Lager- und Versteigerungshauses des Amtsgerichts Hamburg vom 21. November 1953 am 4. und 5. Mai 1943 im Auftrage des Oberfinanzpräsidenten Hamburg (Aktenzeichen: K 44) vorgenommen. Frau Margarete Kahn, die damals den Zunamen Sara führte, wohnte Eppendorferlandstrasse 42. Das Lager- und Versteigerungshaus des Amtsgerichts Hamburg schreibt mir weiter, dass ein Vorgang über Versteigerung weiterer 2 Gepäckstücke sowie des Liftvans mit Möbel dort nicht zu ermitteln sei. Es hat mir anheimgegeben, mich diesbezüglich an den Oberfinanzpräsidenten Hamburg, Vermögensverwertungsstelle, zu wenden.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir mitteilen würden, ob noch irgend etwas zu ermitteln gewesen ist.

St.Ke.

Hochachtungsvoll

*Reinhold Kahlert
im Auftrag von
bei der Spedition
Harry W. Neumann, Dresden
Kontaktdaten ab dem 1. Jan. 1954
hoffe Ihnen helfen zu können*

Kahn mir A sein

Abschrift

K 35

203

Hamburg, den 9. November 1953.



Landgericht in H a m b u r g ,
1. Wiedergutmachungskammer.

In Sachen

gegen

Deutsches Reich

K a h n
(Ae. Dr. Stumme & E. Kahle)

wird auf Grund der Zuschrift vom 31. Oktober 1953 angezeigt, dass die Antragstellerin vor der 1. Wiedergutmachungskammer den im Schriftsatz vom 11. August 1953 geltend gemachten Anspruch wegen Verlustes des Liftvans und Einziehung von Gemälden im Werte von RM. 8.000.-- als Nationalgut nicht weiter verfolgen will, da mit diesen Ansprüchen zunächst sich das Wiedergutmachungsamt noch nicht befasst hat. Diese Ansprüche werden nunmehr beim Wiedergutmachungsamt weiter verfolgt.

Es wird gebeten,

den Schriftsatz des Unterzeichneten vom 11. August 1953 und den Antwortschriftsatz der Antragsgegnerin vom 22. August 1953 dem Wiedergutmachungsamt zur Sache III Z 4971 zuzuleiten, bei dem ich den anliegend in Abschrift wiedergegebenen Schriftsatz eingereicht habe.

Der Rechtsanwalt:

gez. Stumme Dr.

Für richtige Abschrift

Der Rechtsanwalt

fol. A
Zutreff
othek(e
leidun
cher
ichsfl
gaben
räft
Lei
länd
essi
latt

Carl Stumme
Kahle
Rechtsanwälte
36, Neuer Wall 57
Hamburg
Vereinsbank in Hamburg
Hamburg 395 05
Dr. Carl Stumme

L. Nr. 188/53
III Z 4971

Dr. Carl Stumme
E. Kahle
Rechtsanwälte
Hamburg 36, Neuerwall 57

Hamburg, den 11. August 1953

An das
Landgericht in Hamburg
I. Wiedergutmachungskammer

1. WiK 188/53
III/Z 4971.

AC154

In der Rückerstattungssache

der Frau Margarete K a h n , New York,
(RAe. Dr. Stumme u. E. Kahle)

gegen
das Deutsche Reich, vertreten durch die Oberfinanzdirektion
Hamburg (Aktenz. K 35 - BV - 414 -)

habe ich folgendes vorzutragen :

Durch Beschluss vom 28. Mai 1953 ist festgestellt, dass die
Antragsgegnerin verpflichtet ist, der Antragstellerin den Verlust
einer Partie Hausrat im Werte von RM. 16.505.20 zu ersetzen.

Dieser Beschluss gründet sich auf die Ausführungen der Antrags-
gegnerin im Schriftsatz vom 17. Dezember 1952, demzufolge auf Anwei-
sung der GESTAPO am 4. und 5. Mai 1943 Hausrat versteigert ist, der
einen Erlös von RM. 8.252.60 erbracht hat. Dem Schriftsatz vom 17.
Dezember 1952 ist eine Abschrift des Versteigerungsprotokolls
beigelegt. Nach diesem Versteigerungsprotokoll sind keine Möbel
versteigert, sondern lediglich Hausrat, wie Vorhänge, Gardinen, Ge-
brauchsgegenstände, Service, ferner Kleidungsstücke, Schuhe, Pelze und
dergl.

Die Antragstellerin hatte 2 Anmeldungen eingereicht, nämlich
eine Anmeldung vom 27. Dezember 1949 (Blatt 3 der Akten), in der
9 Trunks und 2 Rugs mit Inhalt genannt sind, also 11 Kolli. Diese
sind offenbar durch den Beschluss vom 28. Mai 1953 und den Schrift-
satz der Antragsgegnerin vom 17. Dezember 1952 erledigt.

Die Antragstellerin hatte dann aber am 26. Juni 1950
(Blatt 55 ff der Akten) weiter angemeldet, dass ihr Gemälde im Werte
von RM 8.000.- eingezogen seien als Nationalgut (Blatt 6 der Akten),
ferner Silber für 36 Personen und Möbel (Furnituren) im Werte von
RM.20.000.-

Diese Möbel haben sich in einem Liftvan befunden, der bei dem
gleichen Spediteur lagerte wie die 11 Kolli und zweifellos auch
versteigert und der Erlös eingezogen worden ist. Die Möbelstücke
sind im einzelnen in der Anlage (Blatt 8 zur Anmeldung vom 26. Juni
1950) aufgeführt. Die Antragstellerin hat sie jetzt dem Unterzeichne-
ten gegenüber eingehender spezifiziert.

Es handelt sich um :

Eidesstattliche Versicherung

Ich, die unterzeichnende Margaret K a h n geborene Ascher, geboren am 23. Mai 1893, bin über die Bedeutung einer eidesstattlichen Versicherung sowie darüber unterrichtet, dass diese eidesstattliche Versicherung dem Entschädigungsamt vorgelegt werden wird.

Ich versichere das Nachfolgende an Eidesstatt: Nach dem Tode meines Mannes, im Jahre 1938, musste ich die sehr grosse und teure Wohnung Hamburg, Rondeel, aufgeben und bin in die Eppendorfer Landstrasse gezogen.

Zur Versteigerung meines Hausstandes hatte ich dem Auktionator Schlüter den Auftrag gegeben, die Wohnungseinrichtung der Halle zu verkaufen. Es handelte sich dabei unter anderem um 2 wertvolle geschnitzte Plastiken, ferner eine wertvolle Büchersammlung, ein antikes Holzgeschnittes Sofa (Recamier-Sofa) und mehrere wertvolle Gemälde. Allein bezüglich der Gemälde hatte der Auktionator Schlüter, wie ich genau erinnere, den Versteigerungswert auf RM 8 000.- geschätzt, den Wert des Sofas und die Holzplastiken mit zusammen RM 1.800.- Kurz vor der Versteigerung kamen Gestapo-Leute, die die zur Versteigerung kommenden Sachen kontrollieren sollten. Sie erklärten, dass die Gemälde, die Bücher, die beiden geschnitzten Holzplastiken und das Sofa Kulturgut seien, dass hiermit eingezogen werde. Die Sachen wurden gesammelt abtransportiert. Ich habe niemals wieder etwas darüber gehört, insbesondere auch niemals Zahlung erhalten.

Die Gestapo-Leute hatten ferner Silber für 36 Personen vorgefunden, das bereits verpackt war und das nach den damaligen Bestimmungen dem Bankhaus M.M. Warburg abgeliefert werden sollte zur Sicherstellung. Auch dieses Silber Service für 36 Personen, das besonders wertvoll war und offenbar antiken Charakter hatte, wurde als Kulturgut eingezogen. Ich schätze den Wert des Silbers auf mindestens RM 12 600.- Ein solcher Wert war mir auch früher genannt worden.

Mein Mann hatte unter der Firma Henry Landauer, Import und Export von Häuten und Fellen ein sehr grosses und angesehenes Geschäft in Häuten und Fellen gehabt. Es ging uns sehr gut. Wir hatten ein komplettes Silbergeschirr für 70 Personen. Auch über die Einziehung des vorgenannten Silberservices für 36 Personen habe ich niemals etwas gehört und niemals Zahlung erhalten.

Vorstehendes versichere ich an Eidesstatt.

New York 1.I.1958

gez: Margaret K a h n

Beglaubigt:
Stadthagen, den 7. März 1958 (L.S.)

5

Abschrift von beglaubigter Abschrift

Dr. Carl Stumme
Egon Kahle
Rechtsanwälte
beim Hanseatischen Oberlandesgericht
Land- und Amtsgericht Hamburg

(24a) Hamburg 36, 8. Januar 1958
Neuer Wall, jetzt 44, III

An das
Verwaltungsamt für innere Restitutionsen

S t a d t h a g e n

Obernstr. 29

Namens und in Vollmacht der Frau Margaret K a h n geb. Ascher, New York, 303 West 92nd Street, melde ich auf Grund des Bundesrückerstattungsgesetzes folgenden Entschädigungsanspruch an:

Frau Margaret Kahn ist Volljüdin. Der Nachweis ist erbracht in der Entschädigungssache Margaret Kahn Az: Wg 2305 93 -8- (B lo 324) beim Amt für Wiedergutmachung in Hamburg. Sie hatte bis zu ihrer im Jahre 1940 über Russland und Japan erfolgten Auswanderung in Hamburg gewohnt, und zwar zunächst am Rondeel. Als ihr Ehemann gestorben war im Jahre 1938, gab sie ihre sehr grosse und teure Wohnung auf und zog nach Hamburg, Eppendorferlandstrasse. Sie war infolgedessen genötigt, einen Teil ihrer Wohnungseinrichtung der Halle in der Wohnung Rondeel zu verkaufen. Sie hatte den bekannten Auktionator Schlüter in Hamburg beauftragt, die Sachen zur Versteigerung abholen zu lassen.

Bevor es zur Versteigerung kam, erschienen bei der Antragstellerin Gestapoleute, die angaben, sie hätten den Auftrag, die zur Versteigerung kommenden Sachen zu kontrollieren. Nach Besichtigung der Sachen erklärten sie, sie müssten die vorgefundenen Gemälde, 2 geschnittene Holzplastiken, eine wertvolle Büchersammlung und ein antikes holzgeschnittenes Sofa (Recamier-Sofa) als Kulturgut beschlagnahmen und einziehen. Sie erklärten weiter, Silber für 36 Personen, das bereits verpackt war und nach den damaligen gesetzlichen Bestimmungen dem Bankhaus M.M. Warburg abgeliefert werden sollte, zur Sicherstellung ebenfalls als Kulturgut, da es antiken Charakter habe, einziehen zu müssen.

Die genannten Gegenstände wurden dann von den Gestapoleuten eingesammelt und abtransportiert. Die Antragstellerin hat niemals wieder etwas davon gehört, insbesondere niemals Zahlung erhalten.

Der

Der Ehemann der Antragstellerin war Mitinhaber der Firma Henri Landauer, Import und Export von Häuten und Fellen. Dieses Geschäft war früher ein sehr bedeutendes und angesehenes Geschäft mit Millionen-Umsätzen, das mit entsprechenden Gewinnen arbeitete. Die Antragstellerin und ihr Ehemann waren dementsprechend in ihrem Hause Rondeel sehr luxuriös eingerichtet. Der Auktionator Schlüter hatte den Versteigerungswert der Gemälde auf RM 8.000.- geschätzt. Da der Wert von Gemälden ganz allgemein seit damals erheblich gestiegen ist und bei der Versteigerung von Judengut im Jahre 1938 ohnehin von dem Versteigerer höchstens 1/3 bis zur Hälfte des wirklichen Wertes eingesetzt werden konnte, wird der Wiederbeschaffungspreis der Gemälde mit schlecht gerechnet DM 20 000.- einzusetzen sein.

Den Versteigerungswert des Sofas und der beiden Holzplastiken hatte Schlüter mit RM 1800.- eingesetzt. Der Wiederbeschaffungspreis wird deshalb mindestens DM 6 000.- ausmachen.

Der Wiederbeschaffungspreis der wertvollen Büchersammlung ist gering gerechnet DM 2 000.-

Das abgenommene Silber für 36 Personen, das antiken Charakter hatte, hatte damals einen Wert von mindestens RM 12 600.-. Dieser Preis war der Antragstellerin damals genannt worden. Der heutige Wiederbeschaffungspreis wird mindestens DM 20 000.- ausmachen.

Namens der Antragstellerin beantrage ich deshalb hiermit,

das Deutsche Reich zu verurteilen,
der Antragstellerin für die von den
Gestapoleuten eingezogenen Gegenstände
eine Entschädigung von DM 66 000.- zu
gewähren.

Das Vorstehende wird glaubhaft gemacht durch die anliegende Eidesstattliche Versicherung. Vollmacht auf den Unterzeichneten liegt an.

St.Mds.

Der Rechtsanwalt

gez: Unterschrift

Beglaubigt

Stadthagen, den 7. März 1958 (L.S.)

gez: Unterschrift

Abschrift

Erna Ackermann
Hamburg 20
Woldsenweg 14

Hamburg, 30. Dezember 1957

Sehr geehrter Herr Dr. Stumme,

Ich war mit Frau Margaret Kahn, gebr. Ascher, gut bekannt. Von sehr guten Freunden der Frau Kahn, einer Familie Rudolf Lagus, die leider in Prag ums Leben gekommen sind, weiss ich, dass in der Wohnung Rondeel sehr wertvolle Sachen, darunter ein Recamier-Sofa, wertvolle Gemälde, antike Plastiken, viel Silber und viele andere Dinge, von der Gestapo beschlagnahmt sind, ohne dass hierfür je ein Entgelt gezahlt wurde.

Frau Kahn hat mir selbst geklagt, dass die vorgenannten Dinge von der Gestapo fortgenommen sind, ohne dass auch nur ein Beamter darunter gewesen sei, der die Sachen als besonders schön bezeichnet hätte.

Keiner hätte menschlich empfunden.

Frau Kahns Wohnung an der Eppendorferlandstrasse habe ich gut gekannt. Fast alle Möbel waren von der Firma Kurt Clavier, ganz besonders schön und wertvoll, insbesondere viele antike Stilmöbel darunter.

Falls erforderlich, bin ich bereit, das Vorstehende an Eidesstatt zu versichern.

Hochachtungsvoll

gez: Erna Ackermann

Vfg-

Geschrieben 14/11
Abgedruckt 18. NOV. 1958

*Behr.
3x*

1.)

An das
Wiedergutmachungsamt
beim Landgericht Hamburg,

H a m b u r g 36

Sievekingplatz

(mit zwei begl. Durchschriften)

In der Rückerstattungssache

- Z 20 753 -

Margaret K a h n ./.
(RA. Dr. C. Stumme)

Deutsches Reich
(OFD Hamburg)

beansprucht die Antragstellerin mit der Neuanmeldung
Hausrat, Silber usw.

Aus der Anlage zur Anmeldung entnimmt der Antrags-
gegner, dass die Antragstellerin nunmehr lediglich
noch Ansprüche für das sogenannte Kulturgut - nämlich
zwei geschnitzte Plastiken, eine Büchersammlung, ein
holzgeschnittes Sofa, mehrere Gemälde sowie für ein
Silber-Service für 36 Personen - erhebt, nachdem der
Antragstellerin bereits Ansprüche für die Entziehung
von Gold- und Silbersachen sowie für Hausrat durch
die Beschlüsse des Wiedergutmachungsamts Hamburg vom
5.3.1953 - Az: III/Z 4971 - und der 1. Wiedergut-
machungskammer des Landgerichts Hamburg vom 28.5.1953
- Az: 1 Wik 128/53 - zugesprochen worden sind.

Mar. 1. 137

In der Anlage zur Anmeldung beziffert die Antrag-
stellerin den Schadensersatz mit DM 66 000.--. Setzt
man dagegen für die vorgenannten Gegenstände den in
der gleichen Anlage erwähnten Schätzwert ein, so ergibt
sich ein Gesamtbetrag von DM 48 000.--. Die Antrag-
stellerin möge sich erklären, worauf die Differenz
bezüglich der Höhe des Wertes zurückzuführen ist.

Trotz der eidesstattlichen Versicherung der Antrag-
stellerin vom 1.1.1958 vermag der Antragsgegner einer
Rückerstattung im Rahmen einer gütlichen Einigung
nicht zuzustimmen.

Es erscheint dem Antragsgegner wenig wahrscheinlich,
dass Gestapo-Angehörige sich seinerzeit mit der
Sicherstellung von sogenanntem Kulturgut befasst

haben.

*zwei...
haben...
haben...*

haben. Darüber hinaus ist es noch ungewöhnlicher, dass die Gestapo ein Silber-Service für 36 Personen entzogen haben soll, obwohl für die Annahme und Verwertung von Edelmetallen ausdrücklich durch Gesetz die Öffentlichen Leihämter oder die Annahmestelle in Berlin bestimmt waren. Ein Anlass zu der Beschlagnahme lag im vorliegenden Fall umso weniger vor, als nach dem eigenen Vortrag der Antragstellerin diese Wertgegenstände für eine Ablieferung an das Bankhaus Warburg zur Sicherstellung vorgesehen waren. Erfahrungsgemäss lieferten die Banken alle derartigen in Depots enthaltenen Werte an die hierfür bestimmten Annahmestellen ab.

Wenn die Antragstellerin auf die besondere guten wirtschaftlichen Verhältnisse ihres Ehemannes hinweist, so mag dies für die Jahre vor dem Tode ihres Mannes begründet sein. Aus den Unterlagen des Antragsgegners ergibt sich, dass die Schulden beim Tode des Ehemannes der Antragstellerin das vorhandene Vermögen überschritten und dass die Antragstellerin seinerzeit aus diesem Grunde auch die Erbschaft nach ihrem Ehemann ausgeschlagen haben soll.- Auch hierzu möge sich die Antragstellerin erklären.

Da ohnehin in jedem Falle zur Höhe der Ansprüche Beweiserhebung erforderlich erscheint, wird beantragt,

das Verfahren an die Wiedergutmachungskammer abzugeben.

Dem Antrage wird vorsorglich widersprochen.

Im Auftrag

(F r i e d e r t)
Oberregierungsrat

wa 1 Bl. 239, 144

X 2.) ~~ZAA.~~ Bgl. Fortschritt in 1 Abf. v. 6-6-80 v. 10 für Fortschritt f. - Nr für gefühlten Vorgänger

Bl. 24/11/10
" " " " " "

3) Bgl. (v. 1. Jan.) : nach Jul. v. 2) 6-6-80 f. Fortschritt in 10 - gefühlten Vorgänger.

4) fra.

Nach Bgl. Rückzahlung mit d. cheger vom 4/11 Anlagen formlos übersandt

20. NOV. 1958

25/11/58

12
Anlage zum Sitzungsprotokoll vom 29. Dezember 1958

in der Rückerstattungssache

K a h n

gegen

Deutsches Reich
Oberfinanzdirektion Hamburg
- K 35 - UA 3 - BV 41/413 -

Wik 513/1958

Z. 20 753

Die Zeugin erklärt:

Zur Person:

Ich heiße Erna A c k e r m a n n , geborene
Goldschmidt, bin 71 Jahre alt, verwitwet, mit der Antrag-
stellerin nicht verwandt oder verschwägert.

Zur Sache:

Ich bin mit der Antragstellerin bereits vor dem Ab-
leben ihres Mannes, der meiner Erinnerung nach im Jahre 1938
wahrscheinlich infolge der Auswirkungen der damals aufregen-
den Lage verstorben ist, bekannt geworden. Die Wohnung am
Rondeel habe ich nicht betreten. Ich erinnere mich, dass ich
insgesamt viermal mit der Antragstellerin Bridge gespielt habe
und zwar einmal in ihrer neuen Wohnung Eppendorfer Landstrasse.
Genau im Gedächtnis ist mir, dass Frau Kahn häufig von der
Schönheit und dem Wert ihrer Einrichtung, besonders von den
bei der Firma Clavker hergestellten Möbeln sowie von Gemälden
erzählt hat. Sie hat mich auch davon unterrichtet, dass die
Gestapo in schlimmer Weise gehaust habe und dass mit rücksichts-
loser Härte wertvolle Gegenstände beschädigt worden seien.
Zur Angabe bestimmter Einzelheiten bin ich nicht in der Lage,
auch vermag ich keine sicheren Angaben darüber zu machen, wann
sich diese Vorgänge zugetragen haben. Im Übrigen beziehe ich

mich

X
mich auf meine Erklärung vom 30. Dezember 1957 (Bl. 10 d.A.), die ich selbst formuliert und auf meiner eigenen Maschine geschrieben habe. Ein Sohn der darin erwähnten Familie Lagus namens Kurt Lagus ist wieder in Hamburg und wird möglicherweise von den Vorfällen etwas wissen. Die Anschrift wird die Jüdische Gemeinde angeben können, ich habe Isenstrasse 61 bei Abels im Gedächtnis. Ich hebe erneut hervor, dass ich über die Handlungen der Gestapo nicht aus eigener Anschauung, sondern nur durch Berichte von Frau Kahn etwas weiss. Bei ihrer Auswanderung hat ein Biftvan mit ihrem Umzugsgut vor dem Hause Eppendorfer Landstrasse gestanden; es ist mir im Gedächtnis, dass ich auf das Holz die Worte: "Gruss Erna" geschrieben habe, und zwar unter Verwendung eines Lippenstiftes, weil ich kein anderes Schreibmaterial bei mir hatte. Ich bin jedoch ausserstande, irgendeine Angabe über den Inhalt des Umzugsgutes zu machen, weil ich beim Einpacken nicht zugegen gewesen bin. Zu dem Beweisantrag des Herrn Rechtsanwalt Dr. Stumme in dem Schriftsatz vom 13. Mai 1954 der Sache 1 Wik 411/54 vermag ich daher nichts konkretes zu sagen. Ebenso wenig bin ich in der Lage über die Menge und die Beschaffenheit des Silberbestandes Angaben zu machen; die Quittung vom 31. Juli 1940 Nr. 3183 (Bl. 27 d.A. 1 Wik 188/53) habe ich mir ansehen können und halte die gewährte Entschädigung für ausserordentlich gering, vermag aber keine konkreten Mengenangaben zu machen oder Bewertungsmerkmale zu bezeichnen. Ich weiss auch nichts konkretes darüber, ob die Antragstellerin wertvolle Bücher besessen hat, auch sind mir die Maler, welche ihre Gemälde geschaffen haben, entweder

weder nie bekannt geworden oder nicht im Gedächtnis geblieben.

Auf Befragen des Vertreters des Antragsgegners erklärt die

Zeugin:

Die Wohnung Eppendorfer Landstrasse machte einen ausgezeichneten Eindruck.

Vorgelesen und genehmigt.

Für die Richtigkeit der Übertragung aus dem Stenogramm:

Lenbcke,
Justizangestellte.

WiK 513/58
Z. 20 753

Anlage zum Protokoll vom 26. Januar 1959

in der Rückerstattungssache

Kahn ./.. Deutsches Reich

Der Zeuge L a g u s erklärt:

Zur Sache:

Meine Familie wohnte bis zu meiner im Mai 1938 vollzogenen Auswanderung in dem Hause Eppendorfer Landstrasse 42, in welches zu einem mir nicht mehr erinnerlichen Zeitpunkt die Familie Kahn einzog. Unsere Wohnung lag im Hochparterre. Die Familie Kahn übernahm die darüber liegende Wohnung des ersten Stockwerks, welche genau dieselbe Grösse und Einteilung hatte. Beide Wohnungen bestanden aus 7 Zimmern. Im Gedächtnis ist mir, dass ich noch Herrn Kahn kennengelernt habe, der -wie mir aus dem Bericht der Devisenstelle vom 29. Juni 1938 mitgeteilt wird - am 2. Juni 1938 verstorben ist. Weiterhin weiss ich, dass die Familie zwei Töchter hatte.

Für unwahrscheinlich halte ich, dass ich jemals davon erfahren habe, dass die Familie Kahn vor dem Einzuge in das Haus Eppendorfer Landstrasse am Rondeel gewohnt hatte. Angaben darüber, ob und welche Einrichtungsgegenstände sie in der Wohnung Rondeel gehabt haben, kann ich daher nicht machen. Auch Unterhaltungen darüber, ob und wie einzelne Gegenstände fortgenommen worden sind, sind mir nicht im Gedächtnis. Ich bin auf Grund des gemeinsamen Bewohnens des Hauses gelegentlich in die Wohnung Eppendorfer Landstrasse 42 hereingekommen und habe den Eindruck gewonnen, dass die Familie Kahn gutes Mobiliar hatte, bin aber zu Bestandsangaben oder zur Bezeichnung von Bewertungsmerkmalen ausserstande. Von den Auswanderungsvorbereitungen der Frau Kahn weiss ich nichts, weil ich zu diesem Zeit bereits von Hamburg

fort

Hamburg, den 3. Juli 1959

Akte Nr. 8588

1-lichen Versicherung der Antragstellerin vom 1. Januar 1958 von der Wohnung Ronsaal als Schauplatz der Wegnahme die Rede ist. Die Antragstellerin hat ihre damalige Angabe mit Landgericht Hamburg 1. Wiedergutmachungskammer Hamburg 36 überreichte eidesstattlichen Versicherung vom März 1959 berichtigt.



2.) Die Bedenken, die der Antragsgegner in Schriftsatz vom 14. November 1958 geäußert hat, sind durch Erklärungen der Frau Simon und des Herrn Kobel entkräftet. Wenn es sich auch in dem einen Fall um die Tochter der Antragstellerin und im anderen Fall um einen Zeugen vom Hörensagen handelt, so darf doch nicht übersehen werden, da die Antragstellerin sich in einem besonderen Bessignotstand befindet, Zeugen der Wegnahme konnten nur die nächsten Angehörigen sein. Alle anderen Aussagen konnten davon nur aus Erzählungen der Vorfolgten wissen. Dabei konnte es die Antragstellerin in Deutschland kein Wegnehmen geben.

WiK 513/58
Z 20 753

In der Rückerstattungssache

K a h n gegen Deutsches Reich
(Rae. Kahle, Dr. Rudolph)

trage ich für die Antragstellerin folgendes vor:

- 1.) Zum weiteren Beweis dafür, daß der Antragstellerin wertvolle Einrichtungsstücke und Silber als Kulturgut entzogen worden sind, überreiche ich als - Anlage 1 - Verbreiter solcher eine Erklärung der Tochter der Antragstellerin, Frau Vera Simon, vom 4. Februar 1959, die sich bereit erklärt hat, eine entsprechende eidesstattliche Versicherung aufzugeben, und als wirtschaftlichen Verhältnisse nur auf die Zeit vor dem Tode ihres Mannes habe gründen können. Beim Tode ihres Mannes bewohnte die Antragstellerin ein Schreiben des Maurice Kobel vom 1. Februar 1959, der ebenfalls bereit ist, seine Angaben an Eides Statt zu versichern.

- Anlage 2 -

Frau Vera Simon hat die Entziehung selbst miterlebt. Sie war damals 14 Jahre alt, wußte also schon genau, worum es ging. Herr Kobel hat sein Wissen aus Berichten der Antragstellerin. Aus beiden Darstellungen ergibt sich, daß die Entziehung stattgefunden hat, als die Antragstellerin schon in der Eppendorfer Landstraße 42 wohnte. Es ist also offenbar ein Irrtum, wenn in der eidesstatt-

1-lichen Versicherung der Antragstellerin vom 1. Januar 1958 von der Wohnung Rondeel als Schauplatz der Wegnahme die Rede ist. Die Antragstellerin hat ihre damalige Angabe mit der als

langt für den bei der - Anlage 3 - Versteigerung er-
überreichten eidesstattlichen Versicherung vom 13. März 1959 berichtet.

- 2.) Die Bedenken, die der Antragsgegner in seinem Schriftsatz vom 14. November 1958 geäußert hat, sind durch die Erklärungen der Frau Simon und des Herrn Kobel entkräftet. Wenn es sich auch in dem einen Fall um die Tochter der Antragstellerin und im anderen Fall um einen Zeugen von Hörensagen handelt, so darf doch nicht übersehen werden, da die Antragstellerin sich in einem besonderen Beweisnotstand befindet. Zeugen der Wegnahme konnten nur die nächsten Angehörigen sein. Alle anderen Personen konnten davon nur aus Erzählungen der Verfolgten wissen. Dabei konnte es die Antragstellerin in Deutschland kaum wagen, sich offen über die Wegnahme zu äußern. Sie hätte dadurch mindestens ihre und ihrer Kinder Auswanderung gefährdet, von schlimmeren Repressalien gegen die jüdischen Verbreiter solcher "Greuelpropaganda" ganz abgesehen.

Durch die Angaben der Zeugen Ackermann und Lagus ist widerlegt, daß sich der Hinweis der Antragstellerin auf ihre besonders guten wirtschaftlichen Verhältnisse nur auf die Zeit vor dem Tode ihres Mannes habe gründen können. Beim Tode ihres Mannes bewohnte die Antragstellerin immer noch eine 7-Zimmer-Wohnung bewohnte, von der die Zeugin Ackermann erkkärt hat, sie habe einen ausgezeichneten Eindruck gemacht. Die Antragstellerin besaß nach der Entziehung und nach der Durchführung der freiwilligen Versteigerung noch einen sehr umfangreichen und wertvollen Hausstand. Im Rück-
erstattungsverfahren - 1 WiK 411/54 - ist festgestellt worden, daß der Antragsgegner verpflichtet ist, der Antragstellerin den Verlust einer Partie Hausrat im Werte von RM 16.505,20 zu ersetzen. Diese Partie

Das Silber bestand aus folgenden Teilen:

Hausrat war jedoch nur ein Teil des Umzugsgutes der Antragstellerin. Dazu gehörten außerdem noch ein Liftvan und 2 Colli, deren Verbleib nicht geklärt werden konnte. Dafür hat die Antragstellerin eine Entschädigung verlangt für den bei der freiwilligen Versteigerung erlittenen Verschleuderungsschaden. Der Umfang des Umzugsgutes dürfte aus der Devisenakte ersichtlich sein. Nach einer mir vorliegenden Liste umfaßte sie neben Möbeln, Bildern und anderem mehr auch einen Orientteppich, eine Orientbrücke, zwei Pelzmäntel usw. usf.. Der Orientteppich hat damals einen Erlös von RM 2.500,-- erbracht. Der Entschädigungsbetrag für das abgegebene Silber dürfte sich auf ca. DM 2.000,-- belaufen.

- 3.) Was die entzogenen Gegenstände im einzelnen anlangt, so kann die Antragstellerin dazu folgende Angaben machen:

Außer dem Sofa und den beiden Holzplastiken, die der Auktionator Schlüter auf RM 1.800,-- geschätzt hatte, und deren Wiederbeschaffungswert DM 6.000,-- betragen dürfte, sind von der Gestapo folgende Gemälde mitgenommen worden:

- a) Van der Neer, Landschaft im Mondschein, etwa 80 x 65 cm groß (van der Neer war ein holländischer Landschaftsmaler, der für seine Landschaften im Mondschein bekannt ist, und der von 1603 bis 1677 gelebt hat). Es dürfte 3-5.000,-- DM wert sein.
- b) Kowalski, Landschaft, etwas größer als a). Der Ehemann der Antragstellerin brachte dieses Bild 1932 von einer Reise nach Polen mit. Sein Wert dürfte mit mindestens DM 4-5.000,-- zu veranschlagen sein.
- c) Schendel (oder Schendler), 1 Seestück in 75 x 50 cm Größe, im Werte von DM 2-3.000,--.
- d) Renoir, Porträt einer Frau, im Werte von mindestens 5-6.000,-- DM,
- e) Jack, Winterlandschaft, im Werte von mindestens DM 3-5.000,--.

Das Silber bestand aus folgenden Teilen:

1 gr. Tablett	hat die Entziehung der	385,--
1 kl. Tablett	Gegenstände nichts zu tun	195,--
Gemüsesch.	der Auktion durch die Pl.	365,--
Schüssel	39 stattgefunden. Zum Beweis	205,--
Sauciere	on bezieht sich die Antrage	290,--
Kaffekan.		520,--
Teekan.	des damals bei der Firma Schl	505,--
Zuckerdose	gewesenen Walter Meyer, Hambur	240,--
Rahmkan.	Angelsweg 14.	170,--
3 Dutzend Tafellöffel	die Schätzung vor	588,60
3 Dutzend Tafelgabeln	ern mag, das dan	588,60
3 Dutzend Tafelmesser	gelangten Sachen	399,60
3 Dutzend Menüöffel		475,20
3 Dutzend Menügabeln		475,20
3 Dutzend Menümesser		340,20
3 Dutzend Dessertlöffel	Der Rechtsam	415,20
3 Dutzend Dessertgabeln		415,30
3 Dutzend Dessertmesser	gez Kahle	313,20
3 Dutzend Teelöffel	ur richtige Absc	237,60
3 Dutzend kleine Teelöffel		199,80
3 Dutzend Kuchengabeln	Der Rechtsam	286,20
3 Dutzend kleine Moccälöffel		124,20
3 Dutzend große Moccälöffel		140,40
3 Dutzend Eis- und Kompottlöffel		313,20
3 Dutzend Obstgabeln		340,20
3 Dutzend Obstmesser		253,80
1 Terrinenlöffel		69,--
3 Dutzend Fischgabeln		545,40
3 Dutzend Fischmesser		545,40
		<u>RM 9.931,40</u>

Die dabei angegebenen Werte beruhen auf einem Katalog der Firma M. H. Wilkens & Söhne A.G., der zusammen mit dem Anschreiben vom 21. Mai 1959 als

- Anlage 4 und 5 -

überreicht wird.

Mit der auf Grund der Verordnung vom 21. Februar 1939 angeordneten Abgabe von Silber-, Gold- und

62-27 84th Street
New York Park 79 N.Y.
February 4, 1959

Dr. Horst Rudo
Hamburg 36
Neuerwall 44

Schmucksachen hat die Entziehung der vorstehend
aufgeführten Gegenstände nichts zu tun; denn diese
hat noch vor der Auktion durch die Firma Schlüter im
Januar 1939 stattgefunden. Zum Beweis für den Zeitpunkt
der Auktion bezieht sich die Antragstellerin auf das

Hamburg 36
Sehr geehrter

Zeugnis des damals bei der Firma Schlüter tätig
gewesenen Walter Meyer, Hamburg 1,
Nagelsweg 14,

In der Angelegenheit meiner Mutter, Frau Karst
kann Ihnen die folgende Auskunft geben:

Von 1924 bis 1930 wohnen wir in einem Haus am Roddahl 41
(14 Zimmer), von 1930 bis 1938 in der
Oderfelderstraße 42, dann in der
dorferlandstraße 42.

der seinerzeit auch die Schätzung vorgenommen hat
und sich auch dazu äußern mag, daß damals ein Teil
der zur Versteigerung gelangten Sachen plötzlich
nicht mehr da waren.

Mein Vater

in Hamburg, am 21. Juni 1938. Zu dieser Zeit wohnen wir in einer
7-Zimmer-Wohnung in der Eppendorferlandstraße 42. Herr Kurt Legue
und seine Familie wohnen unter uns.

Der Rechtsanwalt:

Anlagen!

Dr. R./H.

~~gez. Dr. Rudolph~~
gez. Kahle

zur richtige Abschrift

Willy
Der Rechtsanwalt

Im Januar 1939 (genaues Datum weiß ich nicht) haben wir eine
Auktion in dieser Wohnung, kurz vor der Auktion im Dezember von
der Gestapo die Wohnung, so wie sich
beschlagnahmten sie verschiedene Gegenstände
14 Jahre alt (geb. Sept. 23, 1924) und
was beschlagnahmt wurde, weiß aber über die Gestapo allernächst
mitgenommen hat. Die Auktion ist durch die Firma Schlüter geführt
worden und ein Herr Meyer hat alles

Ein paar Monate nach dem 21. Juni 1938 (wahrscheinlich April oder Mai)
zogen wir in 1 Zimmer in selber Haus in der Eppendorferlandstraße 42,
bei anderen Leuten (Max Lehmann) und wohnen dort ungefähr bis
August 1939 und zogen dann als Familie in 1 Zimmer bei der
Familie Brummer in die Esplanadestraße. Dieses war unsere letzte
Adresse vor der Auswanderung - von Hamburg ungefähr
am 3. März 1940 mit einer Kinderkofferpart per Bus nach München
und Regensburg und von dort mit der Bahn nach New York, wo ich am 14.
März 1940 angekommen bin. Meine Mutter emigrierte am Ende August
1940 aus Hamburg aus und war also in New York Ende September an,
nach einer 7 wöchigen Reise durch Deutschland, Japan und den United
States. (Das japanische Schiff Landale in Seattle, Washington)

Ich bin gerne bereit eine schriftliche Versicherung mit
den vorhergehenden Angaben zu unterschreiben.

Hochachtungsvoll

Vera Simon

62-27 84th Street
New Rego Park 79 N.Y.
February 4, 1959

Dr. Horst Rudolph
Hamburg 36
Neuer Wall 44

Hamburg 36

Sehr geehrter Herr Dr. Rudolph:

In der Angelegenheit meiner Mutter, Frau Margaret Kahn,
kann Ihnen die folgende Auskunft geben:

Von 1924 bis 1930 wohnten wir in einem Haus am Rondeel 41
(14 Zimmer), von 1930 bis 1935 wohnten wir in einer Etage in der
Oderfelderstrasse 25 (10 Zimmer) und dann zogen wir in die Eppen-
dorferlandstrasse 42. Eine Versteigerung von Wertgegenständen
statt. Mein Vater, Sigmund Kahn, starb im Juedischen Krankenhaus
in Hamburg, am 2. Juni 1938. Zu dieser Zeit wohnten wir in einer
7 Zimmer Wohnung in der Eppendorferlandstrasse 42. Herr Kurt Lagus
und seine Familie wohnten unter uns und mit sich nahen. Auch
ist im Januar 1939 (genaues Datum weiss ich nicht) hatten wir eine
Auktion in dieser Wohnung, kurz vor der Auktion kamen Maenner von
der Gestapo in die Wohnung, sahen sich alles genau an und dann
beschlagnahmen sie verschiedene Gegenstaende. Ich war damals
14 Jahre alt (geb. Sept. 23, 1924) und erinnere nicht mehr genau
was beschlagnahmt wurde, weiss aber dass die Gestapo allerhand
mitgenommen hat. Die Auktion ist von der Firma Schlueter gefuehrt
worden und ein Herr Meyer hat alles geleitet.

Ein paar Monate nach der Auktion (ungefaehr April oder Mai)
zogen wir in 1 Zimmer im selben Haus (Eppendorferlandstrasse 42)
bei anderen Leuten (Max London) und wohnten dort ungefaehr bis
August 1939 und zogen dann als Untermieter in 1 Zimmer bei der
Famielie Brummer in die Schlueterstrasse. Dieses war unsere letzte
Adresse vor der Auswanderung - ich verliess Hamburg ungefaehr
am 3. Maerz 1940 mit einem Kindertransport per Zug nach Muenchen
und Genua und von dort mit der REX nach New York, wo ich am 14.
Maerz 1940 angekommen bin. Meine Mutter wanderte am Ende August
1940 aus Hamburg aus und kam hier in New York Ende September an,
nach einer 7 woechigen Reise durch Russland, Japan und den United
States. (Das japanische Schiff landete in Seattle, Washington)

Ich bin gerne bereit eine eidesstattliche Versicherung mit
den vorhergehenden Angaben zu unterschreiben.

Hochachtungsvoll

Vera Simon

(Mrs. Harold A. Simon)

Sch.

27

Abschrift.

New York Febr. 7. 1959

Eidesstattliche Versicherung

Herren

Dr. Egon Kahle Dr. Horst Rudolph

Hamburg 36

In meiner eidesstattlichen Versicherung vom 1. Januar 1958
Absatz 2 erklärt, daß nach dem Tode meines
Sehr geehrte Herren,
Mannes im Jahre 1958 die sehr große und teure Wohnung

In Beantwortung Ihres Schreibens vom 31.1. teile ich
Ihnen mit dass mir Frau Kahn all ihr Leid der letzten Monate
infolge der Länge der inzwischen ver
in Hamburg klagte und unter anderem, dass in ihrer Wohnung
Eppendorfer Landstrasse eine Versteigerung von Wertgegenständen
stattfinden sollte, es war im Januar 1939 vor Beginn der Ver-
steigerung erschienen jedoch SS Männer und beschlagnahmten die
wertvollsten Gegenstände, an Bildern, Büchern und Silbersachen.
Diese als nationales Gut erklärten und mit sich nahmen. Auch
ist mir aus Erzählung der Frau Kahn und ihren Kindern bekannte,
dass der Tod ihres Gatten, (Vater durch die Verhältnisse der
Nazizeit verursacht war.)
Ich bleibe den Entwurf einer eidesstattlichen Erklärung erwartend
und empfehle mich Ihnen

der in der eidesstattlichen Versicherung vom 1. Januar 1958
erwähnten Gegenstände. Diese eidesstattliche Versicherung
berichtige ich hiermit entsprechend und versichere an
Eides Statt, daß die vorstehenden Angaben der Wahrheit
entsprechen.

Hochachtungsvoll
gez. Unterschrift
(Maurice Kobel)

Bu.

New York, den 13.3.1959 Margaret Kahn

New York
of New York
subscribed to before me
of March 1959
in Germany
Christien Bussing
of New York
L.S.
County
March 30, 1960

25

Eidesstattliche Versicherung

Mrs. Margaret
303 E 92 St Street
New York, N.Y.

In meiner eidesstattlichen Versicherung vom 1. Januar 1958 habe ich in Absatz 2 erklärt, daß nach dem Tode meines Mannes im Jahre 1938 die sehr große und teure Wohnung 1959 Hamburg, Rondeel, aufgegeben werden mußte.

Infolge der Länge der inzwischen verflossenen Zeit war mir nicht mehr erinnerlich, daß ich die Wohnung im Rondeel bereits viel früher aufgegeben hatte. Ich bin noch vor Einsetzen der Verfolgungsmaßnahmen und zusammen mit meinem Mann aus dieser Wohnung in eine Etage in der Oderfelderstraße umgezogen, wo wir etwa bis 1935 gewohnt haben. Dann zogen wir in eine Wohnung im Hause Eppendorfer Landstraße 42. Wegen meiner bevorstehenden Auswanderung beauftragte ich - nach dem Tode meines Mannes - das Auktionshaus Schlüter mit der Versteigerung eines Teiles der Wohnungseinrichtung. Bevor diese durchgeführt wurde, erschienen im Januar 1939 Gestapoleute in der Wohnung und erklärten die Einziehung der in der eidesstattlichen Versicherung vom 1. Januar 1958 erwähnten Gegenstände. Diese eidesstattliche Versicherung berichtige ich hiermit entsprechend und versichere an Eides Statt, daß die vorstehenden Angaben der Wahrheit entsprechen.

New York, den 13.3.1959

Margaret Kahn

State of New York
County of New York
Sworn and subscribed to before me
this 13 day of March 1959
To be used in Germany

gez. Christian Mussing
Notary Public, State of New York
No. 41-8084770
Qualified in Queens County
Commission Expires March 30, 1960

L.S.

365.-
205.-
290.-
520.-
505.-
240.-
170.-

Mark leigen der Kaufkraftparität
den 2 Preisen in Dm. an-
wir hoffen Ihnen mit diesen
Lies sie noch
L.S. eine Frage dazu

Wir sind in verständlicher Beobachtung
des Datums

1. Wiedergutmachungskammer

Aktenzeichen: WIK 513/58

Z 20 753

Öffentliche Sitzung

Über
Az. 30. MAI 1960
Eing. 27. MAI 1960
46
gei.

In der - Rückerstattungs - Sache -

Margarethe K a h n geb. Ascher,

Bev.: RAe. Dr. Rudolph, Kahle, Hamburg,

gegen

Deutsches Reich

- Oberfinanzdirektion -

- K 35 - UA 3 - BV 41/413 -

erscheinen bei Aufruf

für ~~den~~ Antragstellerin mit RA. Dr. Rudolph,

für Antragsgegner niemand

sowie der Zeuge Meyer.

Die Antragstellerin wird zur Wahrheit ermahnt und auf die Strafbarkeit einer falschen eidlichen, auch uneidlichen Aussage hingewiesen. Sie wird sodann wie folgt vernommen:

Zur Person: Margaret K a h n geb. Ascher, geb. am 23. Mai 1893 in Schwerin, ich bin die Antragstellerin des Verfahrens.

Zur Sache: Ich glaube, im Jahre 1928 sind wir in das Haus Rondeel eingezogen.

Das Bild von van der Neer ist mir etwa 1926 geschenkt worden.

Das

steigere Meyer hat
als Unterschlupf, es sollte
unter mehr in Erfahrung
gebracht werden.
24/5/60
gei.

als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle.

gei.
30.5.60

Das Bild von Renoir könnte mir etwa 1924 oder 1926 geschenkt worden sein.

Unsere Verlobungszeit war 1914 bis 1918. 1918 habe ich geheiratet. In der eidesstattlichen Versicherung wollte ich zum Ausdruck bringen, daß von dem Betrage von 20.000,--RM das Silber gekauft worden ist, welches für 36 Personen bestimmt war und vor der Versteigerung weggenommen worden ist. Wieviel es gekostet hat, vermag ich nicht mehr zu sagen. Ich glaube nicht, daß der Betrag von 20.000,-- RM durch den Kauf des Silbers ausgeschöpft war, ich meine, ich habe von dieser Summe noch andere Sachen gekauft.

Die Versteigerung im Hause Eppendorfer Landstraße hat im Jahre 1939 stattgefunden.

Das Dienstmädchen hieß mit Vornamen Marie, den Nachnamen weiß ich nicht mehr. Es war etwa die letzten drei Jahre bei uns und hat bei uns in der Wohnung gewohnt. Das Dienstmädchen war über 45 Jahre alt. Als wir aus der Eppendorfer Landstraße wegzogen, ist sie dann auch von uns weggegangen.

Wegen der Silbersachen habe ich das in Hamburg befindliche Silber durch einen Herrn Simon nachsehen lassen. Ich habe ihm die Sachen beschrieben. Bis zu meiner Auswanderung im Jahre 1940 habe ich Herrn Simon nicht gekannt. Auf Vorhalt von Blatt 36 a d.A. erklärt die Antragstellerin: Herr Kobel ist Wiener und hat uns öfters in Hamburg besucht. Bei der von mir angegebenen Beschlagnahme war er jedoch nicht dabei.

Mein Ehemann hat nicht mit in der Schlüterstraße 63

gewohnt.

Gewohnt, ich habe erst später mit meinen beiden Töchtern dort gewohnt.

Als mein Mann starb, gehörte ihm praktisch nichts, die gesamte Wohnungseinrichtung gehörte mir.

An eine Verpfändung des Hausstandes kann ich mich nicht erinnern.

Blatt 14 der Nachlaßakte wird erörtert, wonach durch notariellen Vertrag der Privathaushalt Herrn Kallmes übereignet worden war, sowie Blatt 33, wo vermerkt ist, daß Eigentümerin des Hausstandes Frau Kahn gewesen sein soll, welche ihren Hausstand an Herr Kallmes übereignet habe.

Die Antragstellerin erklärt weiter: Das Silber hatte ich bereit gestellt für eine Ablieferung an das Bankhaus Warburg oder einen Verkauf. Ich wollte darüber erst noch den Herrn Meyer befragen. Das sonstige Silber war teils bei Warburg, teils ist es abgegeben worden.

Auf die Frage, ob ansonsten noch Leute in der Wohnung zwecks Kontrolle von Umzugsgut erschienen seien, erklärt die Antragstellerin: Das weiß ich nicht.

Auf Vorhalt des Prüfungsberichts vom 7. März 1939 der Devisenakte erklärt die Antragstellerin: Auch nach Vorhalt des Berichtes kann ich mich nicht entsinnen, daß jemand zur Prüfung meines Umzugsgutes da war.

Die Leute, die am Tag der Versteigerung erschienen, trugen scharze Uniformen nach meiner Überzeugung. Ich wüßte nicht, wer sonst noch in der damaligen Zeit außer der SS schwarze Uniformen getragen hätte. Daß sie von der Polizei oder vom Zoll gewesen sind, glaube ich nicht. Sie haben jedenfalls, als sie erschieden,

erschienen, behauptet, sie seien von der Gestapo. Ich habe mich dann mit meiner Tochter im Schlafzimmer aufgehalten und habe mich nicht sehen lassen; ich hatte Angst. Das Dienstmädchen hatte ich in die Küche verwiesen. Mir ist nur noch in Erinnerung, daß ich dann draußen war und sah, wie einer der Männer etwas in der Hand hatte; was weiß ich nicht..Er sagte zu mir: "Als Kulturgut konfisziert." Ich bin dann wieder weggelaufen.

Die Versteigerung, die an diesem Tage stattfinden sollte, war in der Zeitung bekanntgemacht.

Bei den in Verlust geratenen Bildern handelte es sich nicht etwa um Kopien, sondern ausschließlich um Originale.

Nach Diktat genehmigt.

Der Zeuge wird zur Wahrheit ermahnt und auf die Strafbarkeit einer falschen eidlichen, auch uneidlichen Aussage hingewiesen. Er wird sodann wie folgt vernommen:

Zur Person: Walter Heinrich Ferdinand Meyer, 58 Jahre alt, vereidigter und öffentlich bestellter Versteigerer und Schätzer, wohnhaft in Hamburg, mit der Antragstellerin nicht verwandt oder verwandt schwägert.

Zur Sache: Ich meine, daß die Meldung von Versteigerungen nicht erst im Jahre 1941 einsetzte, sondern schon immer war. Auch heute muß noch jede Versteigerung dem Amt für Wirtschaft und Verkehr vorher gemeldet werden. Dabei wird heute allerdings geprüft, ob es sich z.B. um Hehlergut handelt.

An die einzelnen Gegenstände, die nach Angaben

von

von Frau Kahn vor der Versteigerung weggenommen worden sind, vermag ich mich nach so langer Zeit nicht mehr zu erinnern. Ich vermag also keine Bewertungsmerkmale anzugeben oder den Wiederbeschaffungswert der Sachen aus eigener Sachkunde zu schätzen. Ich vermag auch nichts dazu zu sagen, ob die nach Angaben von Frau Kahn erschienenen Leute tatsächlich von der Behörde gewesen sein müßten, oder ob es sich um eine wilde Beschlagnahme von einzel Personen gehandelt haben kann. Ich selbst war nicht in der Wohnung, als die Leute da waren.

Aus meinen Unterlagen ersehe ich lediglich, daß ich die Auktion für Frau Kahn im Januar und dann später in anderen Monaten noch durchgeführt habe.

Irgendwelche Schätzungsunterlagen über die hier in diesem Verfahren geltend gemachten Gegenstände habe ich nicht. Auf Vorhalt des Vertreters der Antragstellerin: Es ist richtig, daß Frau Kahn einen sehr wertvollen und gepflegten Hausstand gehabt hat, sie besaß sehr wertvollen Schmuck und sehr viel Silber.

Nach Diktat genehmigt.

Beschlossen und verkündet:

1. Die Akten der Entschädigungsbehörde, Aktenzeichen Wg 230593 sollen herbeigezogen werden.
2. Der Vertreter der Antragstellerin verspricht, noch weiter vorzubereiten, insbesondere noch Bewertungsmerkmale anzugeben und gegebenenfalls ergänzende eidesstattliche Versicherungen der Töchter der Antragstellerin vorzulegen.
3. Termin zur Fortsetzung der mündlichen Verhandlung von Amts wegen.

Molsberger

Knorre

träge üblich waren und auch heute noch üblich sind. Jedenfalls hat Otto Kallmes nach dem Tode des Ehemannes der Antragstellerin keinerlei Rechte aus einer Übereignung geltend gemacht. Er hat der Antragstellerin gegenüber nie etwas von einer Übereignung erwähnt, sondern hat sich, obwohl ihm bekannt war, daß die Antragstellerin laufend Teile des Hausstandes versteigerte, um die Auswanderungskosten zu bezahlen, wiederholt danach erkundigt, ob sie denn genug aus der Versteigerung Erlösen würde. Er wollte der Antragstellerin sogar den Schmuck zurückgeben, den er als Sicherheit für seine Forderung erhalten hatte.

An die
Oberfinanzdirektion
Was den Entziehungsvorgang selbst anlangt, so bezieht sich die Antragstellerin auf das Zeugnis des in ihrer Versicherung erwähnten Herrn Meyer, der damals als Aquisiteur der bekannten Versteigerungsfirma Schlüter die Versteigerung durchgeführt hatte und bestätigen kann, daß die Gestapo damals in allen Fällen von Versteigerungen jüdischen Hausrats Kontrollen veranstalteten, um zu verhindern, daß jüdisches Kulturgut u.a.m. in andere Hände gelangte.

Der

in der Wohnung des Zeugen Bobsien

Zeuge Meyer kann unter der Anschrift

S. 81.38/139
RS

anberaumt Walter H.F. Meyer, Hamburg 1, Nagelsweg 14

geladen werden. Er kann auch bekunden, daß die Antragstellerin sehr wertvollen Hausrat besessen hat. Trotz der unglaublich niedrigen Preise, die 1939/40 für jüdischen Hausrat bezahlt wurden, haben die bis in das Jahre 1940 hinein laufend durchgeführten Versteigerungen einen Erlös von mehr als 10.000.-- RM erbracht. Ferner ist der Kammer aus dem Rückerstattungsverfahren I WiK 188/53 bekannt, daß der von dem Gerichtsvollzieher Bobsien im Jahre 1943 versteigerte Teil der für den Transport nach den USA verpackten Gegenstände einen Bruttoerlös von 8.252,60 RM erbracht hat.

Der Rechtsanwalt

a

gez. Dr. Rudolph

Für richtige Abschrift

1. Wiedergutmachungskammer

Geschäfts-Nr. 1 WiK 513/58

Z. 20 753

Öffentliche Sitzung

Ortstermin in der Wohnung des Zeugen Fiedler,
Hamburg-Wellingsbüttel, Kelterstr. 13

In der - Rückerstattungs - Sache

Gegenwärtig:

K a h n , Margaret

~~Landgerichtsdirektor~~

~~als Vorsitzender~~

Bev.: RAe Kahle u. Dr. Rudolph, Hamburg,

Landgerichtsrat Molsberger

als beauftr. Richter,

gegen

~~als Besitzer~~

D e u t s c h e s R e i c h

JA. Otto

- Oberfinanzdirektion Hamburg -

- K. 35 - UA 3 - BV 41/413 -

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

erscheinen ~~bei Aufruf~~ ausser den nebenbezeichneten
Gerichtspersonen

für Antragsteller in: RA. Dr. Rudolph

für Antragsgegner: niemand.

Der Zeuge F i e d l e r wird zur Wahrheit ermahnt, auf die Bedeutung des Eides und die Strafbarkeit einer falschen eidlichen und auch un-
eidlichen Aussage hingewiesen und vernommen. Seine Aussage wird in
Kurzschrift aufgenommen und ist aus der Anlage zum Protokoll er-
sichtlich.

Er erklärt zur Person: Ich heisse Oskar F i e d l e r ,
geboren am 3.9.1897,
Rentner,
mit der Antragstellerin nicht verwandt und
nicht verschwägert.

Der Zeuge wird zur Sache gehört. Seine Aussage wird unter Verzicht
auf Verlesung genehmigt.

Molsberger

Otto

46

A n l a g e zum Protokoll vom 19. Juli 1960 (Kahn ./ Dt.Reich)

Der Zeuge F i e d l e r erklärt zur Sache: Seit 1912 bin ich bei der Polizei, seit 1933 bzw. 1929 bei der Staatspolizei gewesen. In der hier in Betracht kommenden Zeit gab es lediglich drei Prüfungsbeamte für Kulturgüter. Das waren einmal ich und ein Herr Fritz Fiedler, welcher heute beim Senat, ich glaube beim Personalamt Steckelhörn, tätig ist. Wir beide waren für die Kontrolle von Büchern bei Versteigerungen und Auktionen verantwortlich und zuständig. Ein dritter Herr, dessen Name mir nicht mehr einfällt, war für die Kontrolle von Bildern zuständig. Ich weiss, er ist heute Inspektor bei der LVA. Er wohnt in Ochsenzoll. Ich weiss nur noch, dass er rothaarig war. Ausser uns dreien gab es sonst niemanden, der sich innerhalb der Staatspolizei mit der Beschlagnahme von Büchern und Bildern im Aussendienst bei Auktionen beschäftigt hätte. Keiner von uns dreien hat jemals Uniform getragen. Ich selbst war nicht Mitglied der NSDAP. Ich war auch nicht in der SS. Meines Wissens war bestimmt der heute bei der LVA tätige Herr nicht in der SS. Von Herrn Fritz Fiedler kann ich das nicht mit Bestimmtheit sagen, wohl aber mit Bestimmtheit, dass niemand von uns bei den entsprechenden Amtshandlungen Uniform getragen hat.

Bei der SS gab es einen Obersturmführer Lange. Dieser beschäftigte sich auch mit Kulturgütern, d.h. Büchern und Gemälden, hauptsächlich mit der sogenannten "entarteten Kunst". Dieser trug bei seiner Tätigkeit nur selten Uniform. Meines Wissens bestand seine Aufgabe in der Durchsicht der Bestände von Museen. Ich wusste nicht, dass er sich auch mit Auktionen befasst hat. Ich selbst bin mit ihm bei Auktionen nie zusammengetroffen. Er ist später nach Lüneburg verzogen. Das muss zeitlich nach meiner Entlassung im Februar 1946 gewesen sein. Soweit ich gehört habe, ist er wohl schon verstorben. Später ist Lange im Ausland tätig gewesen. Das war aber erst etwa 1944. Ich wusste jedenfalls nicht, dass Lange unmittelbar selbst Amtshandlungen der im anhängigen Verfahren geschilderten Art vorgenommen hätte.

Im Ausland habe ich dann noch öfters mit einem Einsatzstab "Rosenberg" zu tun gehabt, der sich u.a. auch mit Kulturgut befasste. Meines

47

Wissens hat sich dieser Einsatzstab jedoch in Hamburg in der fraglichen Zeit nicht betätigt. Ich bin mir nicht sicher, ob nicht dieser Einsatzstab überhaupt nur für die besetzten Gebiete war und erst nach Kriegsausbruch gegründet worden ist.

Auf Vorhalt: Dass es sich im Januar 1939 bei der "Beschlagnahme" bei Frau Kahn um eine "wilde Aktion" der SS-Leute gehandelt haben könnte, glaube ich nach meinen in Hamburg gesammelten Erfahrungen nicht. Für die Zeit von 1933 bis etwa 1934 würde ich ein derartiges ungesetzliches und nicht weisungsgemässes Handeln durchaus für möglich halten. Während dieser Zeit (1933/34) sind damals auch in Hamburg durchaus Übergriffe einzelner SS-Leute vorgekommen. Für das Jahr 1939 halte ich so etwas für vollkommen ausgeschlossen.

Der Leiter der Staatspolizei, Obersturmbannführer Streckenbach, ist nach meiner Erinnerung etwa 1956 aus Russland zurückgekommen, und zwar im Anschluss an den Besuch Adenauers in Moskau. Er ist entlassen als Generalleutnant. Er wohnt noch in Hamburg, ich glaube in der Willistrasse.

Für die Richtigkeit der Übertragung aus dem Stenogramm:

Otto, Justizangestellte
als Urkundsbeamtin d. Geschäftsstelle.

Egor Kahle
Horst Rudolph
Rechtsanwälte
Hamburg, Neuer Wall 44
Telefon: 34 45 51/52
Kfz.: Vereinspark in Hamburg
Scheckkonto.: Hamburg 39505

49

Hamburg, den 3. September 1960
Alte Nr. 8588

An das
In Übrigen Landgericht in Hamburg
1. Wiedergutmachungskammer



1 WiK 513/58
Z 20 753

Eine noch eingehendere Beschreibung der entzogenen
nach so langer Zeit nicht mehr möglich, insbesondere
Kinder der Antragstellerin keine Erinnerung an Bewertungsmerkmale
Das die Antragstellerin einen sehr wertvollen und gepflegten
Haushalt hatte und sehr wertvolles Schmuck, sowie sehr viel
Silber besaß, wird durch die Aussage des Herrn Meyer bestätigt. Eine in dersel-
ben Richtung liegende silberne Versicherung der Tochter
Vora Sinen geb. Kahn vom 21. Juni 1960 wird als

S c h r i f t s a t z

in der Rückerstattungssache

Margaret K a h n gegen Deutsches Reich
(RAe. Kahle, Dr. Rudolph) - Anlage 1

nahme ich zur Aussage des Zeugen Fiedler wie folgt Stellung:

In erster Linie ist an dieser Aussage wichtig, daß der Zeuge es für ausgeschlossen hält, daß ^{es} sich bei der von der Antragstellerin glaubhaft bekundeten Beschlagnahme um eine "wilde Aktion" gehandelt haben könnte. Damit entfällt die Möglichkeit, die Passivlegitimation des Antraggegners zu verneinen.

In der Sache selbst macht es keinen Unterschied, ob die Entziehung durch die Staatspolizei (= das Deutsche Reich) oder die SS (= die NSDAP) erfolgt ist. In beiden Fällen ist der Antragsgegner zur Entschädigung verpflichtet. Die Frage, wer von beiden entzogen hat, bracht ^u daher nicht weiter aufgeklärt zu werden. Wahrscheinlich läßt sie sich auch nicht mehr restlos aufklären. Der Zeuge Fiedler will zwar nur für Bücher zuständig gewesen sein, der SS oder der Partei nicht angehört und keine Uniform getragen haben. Selbst wenn dies durch weitere Beweiserhebungen bestätigt würde, bleibt die andere den Anspruch ebenso tragende Alternative ^{der} Entziehung durch die SS. Wenn die Antragstellerin ausgesagt hat, daß die bei ihr erschienenen Leute erklärt haben, sie seien von der Gestapo, wird man sich an dieses Wort nicht klammern dürfen; denn es ist nur zu leicht möglich, daß die Antragstellerin sich in ihrer Angst verhält oder daß ^sie in ihrer Erinnerung beides miteinander verwechselt hat.

Als
Im übrigen wird zur Höhe des Anspruchs folgendes vorgetragen:

- Anlage 5 und 6 -
Eine noch eingehendere Beschreibung der entzogenen Sachen ist nach so langer Zeit nicht mehr möglich, insbesondere haben die Kinder der Antragstellerin keine Erinnerung an Bewertungsmerkmale mehr. Daß die Antragstellerin einen sehr wertvollen und gepflegten Haushalt hatte und sehr wertvolles Schmuck, sowie sehr viel Silber besaß, hat schon der Zeuge Meyer bestätigt. Eine in derselben Richtung liegende eidesstattliche Versicherung der Tochter Vera Simon geb. Kahn vom 21. Juni 1960 wird als

- Anlage 1 -

überreicht und als

- Anlage 2 -

eine eidesstattliche Versicherung des Herrn Thomas Rosenberg vom 26. Juni 1959, der insbesondere den Erwerb von Antiquitäten und Gemälden, u.a. eine Seelandschaft von Schendel bestätigt, sowie als

- Anlage 3 -

eine eidesstattliche Versicherung des Herrn Maurice Kobel vom 26. Juni 1959, der ebenfalls von einer Anzahl wertvoller Gemälde in der Wohnung spricht und dem u.a. ein Portrait einer Frau von Renoir und eine Winterlandschaft von Zach in Erinnerung ist.

Als

- Anlage 4 -

wird noch ein Katalog der Firma M.H. Wilkens & Söhne AG., Silberwarenfabrik, Bremen-Hemelingen nebst einer Preisliste vom September 1956 überreicht. Die Antragstellerin besaß Silber, das dem Muster 197 " Original Chippendale " entsprach.

Als

- Anlagen 5 und 6 -

werden zwei Fotos überreicht, die das Esszimmer und den Bücher-
schrank im Januar 1939 zeigen.

Eidesstattliche Erklärung

Der Rechtsanwalt

gez. Dr. Rudolph

a

Für richtige Abschrift
Der Rechtsanwalt

Ich, Vera Simon, geb. Kahn, bestätige hiermit meine eidesstattliche
Erklärung, deren Bedeutung ich mir voll bewußt bin, dass meine
Mutter noch im Jahre 1939 viele wertvolle Gegenstände besaß.
Unter anderem hatten wir viele gute Bilder von berühmten Malern
(eines war eine grosse, besonders schöne Winterlandschaft),
kostbare Bücher, ein Sofa aus geschnittenem, dunklen Edelholz
und zwei hohe Säulen, die Engel darstellten, aus demselben
Holz geschnitten.

Ich erinnere mich dieser Gegenstände sehr genau, da meine
Mutter mir oft gesagt hatte wie kostbar sie wären und diese
Sachen auch besonders schön und selten waren.

Beobachtungstoll

gez. Thomas Eganberg

Vera Simon geb. Kahn

New York, Juni 26. 1959

June 21. 1960

State of New York
County of New York
Subscribed and sworn to before me
this 17 day of July 1959
at New York City
Notary Public, State of New York
No. 31-27100
Qualified in New York County
Cert. filed with New York County Clk.
New York August 10, 1956

Maurice Benton Kober Eidesstattliche Erklärung
72-34 Austin Street
Forest Hills, New York, N.Y.

26. Juni 1959

Ich, Thomas Rosenberg, wohnhaft 644 Riverside Drive, New York, City. vormals Hamburg, bin mir der Bedeutung einer eidesstattlichen Erklärung bewusst, und auch, dass diese Erklärung für die Wiedergutmachungsbehörde bestimmt sei.

Zwischen Herrn Sigmund Kahn und mir, bestand seit Jahren eine enge Freundschaft, Er liebte es, Antiquitäten und Gemälde zu sammeln, die er meist in Auktionen erwarb und an die Wände seiner Wohnung hängte.

Er lenkte meine Aufmerksamkeit auf eine Seelandschaft im Winter von Schendel, auf deren Besitz er besonders stolz war und mein Auge faszinierte.

Er konnte mir immer mit Freude von der Erwerbung eines neuen Stückes berichten, welche nachher auch meine Augen erfreuten.

All dieses erkläre ich an Eidesstatt* auf Ersuchen der Frau Margaret Kahn, soviel in meinem Gedächtniss verblieb.

Hochachtungsvoll

New York, Juni 26. 1959
Riverside Drive 644

gez. Thomas Rosenberg

Stempel

Stempel

State of New York	State of New York
County of New York	County of New York
Subscribed and sworn to before me	Subscribed and sworn to before me
This 17. day of July 1959	This 17 day of July 1959
gez. Unterschrift	gez. Unterschrift
Charles E. Crowan	Charles E. Crowan
Notary Public, State/of New York	Notary Public, State/of New York
No. 31-8233000	No. 31-8233000
Qualified in New York County	Qualified in New York County
Cert. filed with New York County Clk.	Cert. filed with New York County Clk.
Term Expires March 30, 1958	Term Expires March 30, 1958

S.

54

Hamburg, den 26. Juni 1959

Maurice Benton Kobel
72-34 Austin Street
Forest Hills, New York, N.Y.

Eidesstattliche Erklärung



Der Unterzeichnete Maurice Benton Kobel ist über die Bedeutung einer eidesstattlichen Erklärung, ebenso darüber informiert, dass diese dem Amte für Wiedergutmachung vorgelegt werde.

Ich war mit dem Ehepaare Kahn eng befreundet und diese gelegentlich meines öfteren Aufenthaltes in Hamburg häufig besucht. Ich kann bestätigen, dass sich in ihrer Wohnung eine Anzahl wertvoller Gemälde befanden, unter diesen mir ein Renoir (Portrait einer Frau, sowie eine Winterlandschaft von Zach) besonders auffielen. Diese sind mir deshalb in guter Erinnerung, da ich selbst Bilder der genannten Meister besass.

Diese Erklärung gebe ich an Eidesstatt.

Hochachtungsvoll

Maurice Benton Kobel

gez. Unterschrift

Stempel

State of New York
County of New York
Subscribed and sworn to before me:
This 17. day of July 1959
gez. Unterschrift, Charles E. Crowan
Notary Public, State of New York
No. 31-82 230006
Qualifield in New York County
Certfield with Nwe York County Clk.
Term Expires March 30, 1958

S.

Eidesstattliche Erklärung

Abschrift der Anlage 1

Ich, Mrs. Vera Simon wohnhaft 644 Riverside Drive, New York, City.
vormal. 67-27 84th St. New York
Rego Park 79, L.I., New York
Erklärung für die Wiedergutmachungsbe-
hörde bestimmt sei.

Zwischen Herrn Sigmund Kahn und mir, bestand seit Jahren eine enge
Freundschaft, er lie Eidesstattliche Erklärung anzu-
die er meist in Auktionsen erwarb und an die Wände seiner Wohnung
hängte. Ich, Vera Simon, geb. Kahn, gebe hiermit meine eidesstattliche
Erklärung, deren Bedeutung ich mir voll bewußt bin, dass meine Mu-
ter noch im Jahre 1939 viele wertvolle Gegenstände besass.
Unter anderem hatten wir viele gute Bilder bekannter Maler
(eines war eine grosse, besonders schöne Winterlandschaft),
kostbare Bücher, ein Sofa aus geschnitztem, dunklen Edelholz
und zwei hohe Säulen, die Engel darstellten, aus demselben
Holz geschnitzt.

Ich erinnere mich dieser Gegenstände sehr genau, da meine
Mutter mir oft gesagt hatte wie kostbar sie wären und diese
Sachen auch besonders schön und selten waren.

Respektvoll

gez. Thomas Wenzberg

New York, Juni 26, 1959
Riverside June 21, 1960

Vera Simon geb. Kahn

Stempel

State of New York
County of New York
Subscribed and sworn to before me
This 17 day of July 1959
Charles E. Crowan
Notary Public, State of New York
No. 31-8233000
Qualified in New York County
Cert. filed with New York County Clk.
Term Expires March 30, 1958

Dr. Ernst Rudolph
Lichtenwalle
Hamburg 36, Neuer Wall 44
Telefon: 34 45 51/52
Bankkonto: Vereinsbank in Hamburg
Scheckkonto: Hamburg 39505

65

Hamburg, den 17. Oktober 1960



An das Landgericht in Hamburg
- Wiedergutmachungskammer 3 -
die geordnete
einrichtung
- - - - -
- hörte und nie sich an eine Verpfändung
des Hausstandes nicht erinnern könne. Sie hat in ihrer eides-
stattlichen Versicherung von 13.5.60 in einzelnen dargelegt, wie
die entzogenen Schrittsatz des Seestücks von Schandel
(oder Schendler) in ihr Eigentum geworden sind. Wenn ihr Mann
In der Rückerstattungssache

1k 17/60

Margaret K a h n gegen Deutsches Reich
(Rae. Kahle, Dr. Rudolph) Inhaber der Firma Kallmes jun., hat jedenfalls

sur Antragstellerin nie etwas von einer Übereignung oder Ver-
pfändung erwähnt und keinerlei Rechte daran geltend gemacht,
widerspreche ich den Ausführungen des Antragsgegners vom 20.9.60.
Es ist völlig ausgeschlossen, daß die Sachen von Privatgläubigern
abgeholt worden sind. Diese würden es nie gewagt haben, sich
Uniformen anzuziehen und die Sachen unter dem Vorwand der Be-
schlagnahme von Kulturgut abzuholen. Eine solche Vermutung ist so
völlig aus der damaligen Welt, daß die Antragstellerin es sich
versagen kann, dazu noch mehr zu schreiben. Ebensowenig kann die
Darstellung der Antragstellerin über das Uniformtragen der Ab-
holer durch die Aussage des Zeugen Fiedler in Zweifel gezogen
werden; denn Fiedler hat bekundet, daß außer der Gestapo auch
die SS sich mit Kulturgut beschäftigt hat. Ob der dafür zuständi-
ge SS-Obersturmführer Lange oft oder selten bei seiner Tätigkeit
Uniform getragen hat, ist belanglos. Abgesehen davon, daß der
Zeuge dies nicht genau beurteilen kann, hat er eingeräumt, daß
Lange - wenn auch selten - bei seiner Tätigkeit Uniform getragen
hat. Es ist also erwiesen, daß es in Hamburg eine SS-Dienststelle
gab, die sich mit Kulturgut beschäftigte und deren Leiter mit-
unter in Uniform tätig geworden ist. Ob Lange sich sonst haupt-
sächlich um Bücher und Gemälde in Museen gekümmert hat, und ob
man in jener Zeit nach aussen versucht hat, den Schein zu wahren
(Kristallnacht ?) ist belanglos. Da eine "wilde Aktion" ausschei-
det, bleibt nichts übrig als die von der Antragstellerin geltend
gemachte Entziehung durch das Deutsche Reich oder die SS (NSDAP).

Aktenzeichen: 3 WIK 17/60

2.

S. 20 753

Der Antragsgegner kann schließlich auch nicht ernstlich in Zweifel ziehen, daß die Sachen der Antragstellerin gehört haben. Diese hat völlig glaubhaft erklärt, daß die gesamte Wohnungseinrichtung praktisch ihr gehörte und sie sich an eine Verpfändung des Hausstandes nicht erinnern könne. Sie hat in ihrer eidesstattlichen Versicherung vom 13.5.60 im einzelnen dargelegt, wie die entzogenen Sachen - mit Ausnahme des Seestücks von Schendel (oder Schendler) - ihr Eigentum geworden sind. Wenn ihr Mann hinter ihrem Rücken den Hausstand sicherungsübereignet haben sollte, so wäre dies der Antragstellerin gegenüber ohne Wirkung. Der Hauptgläubiger, der Inhaber der Firma Kallmes jun., hat jedenfalls zur Antragstellerin nie etwas von einer Übereignung oder Verpfändung erwähnt und keinerlei Rechte daran geltend gemacht, insbesondere auch dann nicht, als die Antragstellerin daran gehen mußte, ihn zur Bezahlung der Auswanderungskosten zu versteigern.

Montag, den 14. November 1960, 12,15 Uhr

Auch die Antragstellerin bittet um Entscheidung.

anberaunt worden.

Die Geschäftsstelle :

Der Rechtsanwalt

Justizangehörige
gez. Dr. Rudolph

Für richtige Abschrift
Der Rechtsanwalt

Der Vertreter der Antragstellerin wird aufgegeben, binnen
14 Tage ab dem Ersitz des Herrn Meyer stammenden
Sachen über die für die Antragstellerin durchgeführten
Verhandlungen zur Akte zu ziehen.

Das Geld für Wiedergutmachung Wg 2305 93 soll
ausbezahlt werden.

Egon Kahle
 Horst Rudolph
 Rechtsanwälte
 Hamburg 36, Neuer Wall 44
 Telefon: 34 45 51/52
 Adress: Volksbank in Hamburg
 Postcheckkonto: Hamburg 39505

72.

Hamburg, den 19. Dezember 1960

An das Übertrag: RM 1.876.60

Landgericht in Hamburg
 im April - Wiedergutmachungskammer 3 -
 im August 1939
 im Dezember 1939
 im Januar 1940
 im Februar 1940
 im März 1940
 im April 1940
 im Mai 1940
 im Juli 1940
 im August 1940

3 WiK 17/60
 Z. 20 753

Schriftsatz.

In Sachen

Margaret K a h n gegen Deutsches Reich
 (Rae. Kahle, Dr. Rudolph)



Überreiche ich in Erledigung der Auflage im Beschluß vom 14. November 1960 als

- Anlage 1 -

ein Schreiben des Versteigerers Walter H.F. Meyer vom 17. Mai 1960, wonach die Versteigerung im Januar 1939 4.966.80 RM erbracht hat, und in weiteren Auktionen bis August 1940 noch Sachen für 7.187.20 RM versteigert worden sind. Nach den Provisionsunterlagen Meyers, die vorgelegt werden können, setzt sich dieser Betrag wie folgt zusammen:

Im Januar 1939	RM 380.--
im Februar 1939	" 1.014.50
	" 17.10
im März 1939	" 25.--
	" 290.--
	" 150.--
	<hr/>
	RM 1.876.60

Überreiche ich weiter den Verfall der Versteigerungsanleihe,

2.

Übertrag:	RM	1.876.60
im April 1939	"	74.60
im August 1939	"	10.--
im Dezember 1939	"	810.--
im Januar 1940	"	300.--
im Februar 1940	"	290.--
	"	750.--
	"	90.--
im März 1940	"	560.--
	"	69.--
im April 1940	"	151.50
	"	1.70
im Mai 1940	"	61.--
	"	30.--
im Juli 1940	"	350.--
im August 1940	"	567.80
	"	1.036.70
	"	<u>158.30</u>
insgesamt	RM	7.187.20
		=====

Über die Verwendung des Erlöses liegen keine Unterlagen vor außer hinsichtlich dreier Beträge von insgesamt 517,65 RM, die aus den letzten Versteigerungen stammen dürften. Hierüber hat Herr Meyer laut

- Anlage 2 -
(nur zur Gerichtsakte)

abgerechnet und dazu die Belege im Bündel

- Anlage 3 -
(nur zur Gerichtsakte)

aufbewahrt.

Als

- Anlage 4 -

überreiche ich weiter den Wortlaut der Versteigerungsanzeige,

die im Hamburger Tageblatt vom 8. Januar 1939 abgedruckt worden ist. Für die Richtigkeit der Abschrift aus der Zeitung benenne ich meinen Referendar

Herrn W e t z l i n g

als Zeugen.

2 Aus der Anzeige ergibt sich, daß es sich um einen sehr wertvollen Haushalt gehandelt hat. Dabei waren die wertvollsten Gegenstände noch nicht einmal aufgeführt, weil viele Leute nicht mehr in jüdische Häuser gingen und man der Antragstellerin geraten hatte, die besten Sachen entweder direkt oder in dem Versteigerungslokal Schlüters verkaufen zu lassen. Es fehlen insbesondere der Flügel, drei Brücken, die wertvollen Bilder, das Silber. Die darin erwähnten holzgeschnitzten Säulen, Putten, sind mit den entzogenen Holzplastiken nicht identisch. Ebenso ist das Sofa "Casablanca, brauner Velour mit losen Daunenkissen" nicht identisch mit dem Récamier-Sofa.

Die Aktivlegitimation der Antragstellerin kann nicht ernstlich in Zweifel gezogen werden. Die Antragstellerin war Besitzerin der entzogenen Sachen. Zu ihren Gunsten spricht die Vermutung des § 1006 BGB, der auch im Rückerstattungsverfahren gilt. § 1362 BGB scheidet aus, weil er eine bestehende Ehe voraussetzt. Die Antragstellerin war zur Zeit der Entziehung bereits Witwe. Durch ihre Erklärung gegenüber dem Nachlaßgericht wird die Vermutung nicht widerlegt. Selbst wenn man unterstellt, daß diese Erklärung eindeutig ist, ist sie dadurch entkräftet, daß nach dem Brief Dr. Hechts vom 14. Januar 1939 in der Pflegschaftsakte der Hausstand Eigentum der Antragstellerin war. Der dort erwähnte Vertrag ist anscheinend nicht mehr vorhanden. Die Übereignung des Hausstandes an Herrn Kallmes jun. ist ebenfalls nicht geeignet, die Vermutung des § 1006 BGB zu widerlegen, weil ohne Vorlegung des Vertrags nicht festzustellen ist,

ob er wirksam geschlossen war (z.B. ob die fehlende Besitzübergabe durch ein Besitzkonstitut ersetzt war), und ob er auch die hier in Frage stehenden Sachen umfaßt hat. Der Haushalt hatte einen Wert, der weit über die Forderung Kallmes hinausging. Obwohl große Teile verschleudert worden sind, haben die Versteigerungen durch Schlüter allein über 12.000.-- RM erbracht. Von dem Umzugsgut ist später ein Teil im Auftrage der Gestapo versteigert worden und hat 8.252,60 RM erbracht (1 WiK 188/53 - III/2 4971). Außerdem aber hatte Kallmes jun. vom Ehemann der Antragstellerin sehr wertvollen Schmuck erhalten, nämlich eine der beiden Perlenketten der Antragstellerin, einen Ring mit 3 Steinen (2 Diamanten und 1 Smaragd) im Werte von 2.900.-- RM, 1 Ring mit 3 Steinen (2 Diamanten und 1 Saphir) im Werte von 1.500.-- RM, 1 Brillantarmband, Platin mit 8 Brillanten im Werte von 950.-- RM, 1 Platinuhrenarmband, um die Uhr Brillanten und Saphire im Werte von 750.-- RM, einen goldenen Ring des Mannes der Antragstellerin mit großem Brillant, Wert: 900.-- RM, 1 goldenes Zigarettenetui im Werte von 300.-- RM und 1 Platinschloßnadel mit 2 Brillanten und 1 Perle, Wert 275.-- RM. Der Gesamtwert dieser Sachen betrug etwa 11.000.-- RM. Es ist daher sehr unwahrscheinlich, daß ihm außerdem ein Hausstand im Werte von vielen 10.000.-- RM zusätzlich übereignet worden ist.

Läßt sich aber über die Wirksamkeit und den Umfang der Übereignung nichts feststellen, so ist gem. § 1006 BGB davon auszugehen, daß die entzogenen Sachen Eigentum der Antragstellerin waren, mit Ausnahme des Bildes von Schendel (^{oder} Schendler), das sich zwar auch im Besitz der Antragstellerin befunden hat, aber hinsichtlich dessen sie nicht behaupten kann, daß es ihr übereignet worden ist.

Ich bitte um Wiedereröffnung der mündlichen Verhandlung, um mir Gelegenheit zum Vortrag der vorstehenden Ausführungen zu geben und etwaige Zweifelsfragen klären zu helfen. Mit Rücksicht darauf, daß es imn Rückerstattungssachen praktisch nur eine Tatsachenin-

76.

5. Meyer

stanz gibt und die Aufklärung der so lange zurückliegenden Vorfälle sehr schwierig ist, halte ich eine möglichst eingehende mündliche Erörterung des Sachverhalts für dringend geboten. am 1. den 17. Mai 60
Bogelweg 14

Der Rechtsanwalt

gez. Dr. Rudolph

Für richtige Abschrift

Der Rechtsanwalt



Hochachtungsvoll
gez. Unterschrift

Bestandteile:
Küche: 1 gr. Küchenbuffett,
1. Küchenstange;
Peddigrohr - Garnitur:
2 Sessel, Stuhl mit franz. Kissen.

Gemälde:

Minzel, Julius Graf, Franz Schmidt, Dekorations-
gegenstände, Essservias, Kristall, viele erstk. ge-
weibel: 4tür. Kleiderschrank Louis XVI, grau Schleiflack,
Stühle, seidensbes. "allensessel, viele Kleider- und
schwere eich. Standuhr, Weissstatische, 2tür. Fels-
ausgeschlag., Nähtisch, Kindergarnitur, Kinderpult,
Kinderspielzeug, Spiegel, Wasch- und Nachttische,
Bridgetisch, Gartenmöbel, sowie vieles Nichtbe-

In Januar 1939	RM	200.-
offentl. best. Versteigerer		1.014.90
Postennummer 12, Fernruf 442644/46		17.10
Weg: nur 2 Stunden vor Beginn		25.-
		150.-
		1.876.60

(Aus dem Hamburger Tageblatt vom 8.1.39)

Hamburg, den 19. Dezember 1960

Privat Versteigerung.

Morgen, Montag, den 9. Januar, vormittags 10 1/2 Uhr soll durch mich wegen gänzlicher Aufgabe der aus jüdischen Besitz stammende gebr. erstklassig und gepflegte Haushalt

Eppendorfer Landstraße 42

meistbietend versteigert werden.

Herrenzimmer: Eiche, geschn. Bibliothek 4tür., 2,20 m, Schreibtisch, r. Tisch, Sessel, 2 Stühle.- Browa-Ständerlampe, ca. 150 Bücher.
Saffian Ledergarnitur, Sofa, 2 Sessel.

Luxus - Speisesaal: grau Schleiflack, engl. Büfett mit grüner Marmorplatte 2,60m, Vitrine Anrichtetisch auf Rollen mit Marmorplatte, r. Auszugstisch, 4 Armlehmsessel und 14 Stühle mit erstklassigen RoBhaarbezügen.

Kristall - Kerzen - Krone, 18 Kerz. und 6 dreifl. Wandarme

Louïa - XV - Garnitur: Sofa, 2 Sessel, 2 Stühle, Flügelbank mit f. blaused. Bez., ov. Tisch mit Marmorplatte, Nußbaum Gestelle 1 Kommode Louis XV, NBB. m. Browabeschl. u. Marmorpl.

2 Holzgeschnitzte Skulen, Putten je ca. 1,90m.

1 Casablanca, brauner Velours, mit losen Daumenkissen.

3 Kristall - Kerzen - Krone mit mod. Blattbehang, je 9 fl.

Schlafzimmer: Kirsche, gerade Form, 3 Einzelschränke, 2 Betten, 2 Nachtschränke, Frisierspiegel mit 2 Manieureschränken, Sessel, 2 Stühle. Auslegeteppich, grau, ca. 24 qm.

Wohnzimmer, Kinder - und Mädchenzimmer, Küche: 1 gr. Küchenbüfett, weiß, gr. Küchentisch, kl. Küchentische:

Peddigrohr - Garnitur:

Bank, ovaler Tisch, 2 Sessel, Stuhl mit frnz. Kissen.

Gemälde:

P. J. Walch, Willy Minzel, Julius Graf, Franz Schmidt, Dekorations- und Gebrauchsgegenstände, Esservies, Kristall, viele erstkl. gesuchte Einzeilmöbel: 4tür. Kleiderschrank Louis XVI, grau Schleiflack, Teewagen, 2 fläm. Stühle, seidenbez. allensessel, viele Kleider- und Wäscheschränke, schwere eich. Standuhr, Beisetzische, 2tür. Pelzschrank m. Zind ausgeschlag., Nähtisch, Kindergarnitur, Kinderpult, Puppenwagen, Kinder spielzeug, Spiegel, Wasch- und Nachttische, Heizverkleidungen, Bridgetisch, Gartennöbel, sowie vieles Nichtbenannte mehr.

Carl F. Schlüter

Im Januar 1939

RM 380.--

Februar 1939

" 1.014.50

vereid. und öffentl. best. Versteigerer

17.10

Kontor: Alsterufer 12, Fernruf 442644/46

25.--

Besichtigung: nur 2 Stunden vor Beginn!

290.--

" 150.--

RM 1.376.60

Bo.